

Wissenschaftliche Themenarbeiten strukturieren

Eine Analyse des Aufbaus und der Argumentation von Studienarbeiten im Schwerpunktbereich mit Beispielen

Von Dr. Daniel Kaiser, Heidelberg*

Wie fertigt man im Studium eine Seminararbeit (Studienarbeit, Wissenschaftliche Hausarbeit etc.) an, die den Anforderungen des wissenschaftlichen Arbeitens entspricht? Wann wird diese gut bewertet, wann erhält man eine mittlere oder schlechtere Note? Es gibt einige allgemeingültige Kriterien für eine gute oder schlechte Arbeit, namentlich die Struktur der Arbeit, das Führen des Lesers sowie die überzeugende Argumentation. Insbesondere sollen Struktur (Aufbau) sowie Einleitung, Argumentation und Schluss von Studienarbeiten untersucht sowie Tipps hierzu gegeben werden. Es soll dem verbreiteten Vorwurf von Prüfern nachgegangen werden, die Arbeit sei unstrukturiert und oberflächlich. Das richtige Vorgehen bei den hier angesprochenen Aspekten wissenschaftlichen Schreibens ist primär fach- und themenabhängig. Dennoch sollen aus der Vielzahl der analysierten Fälle allgemeingültige Aussagen extrahiert werden, die dann mit den in der Ratgeberliteratur zu findenden Vorgaben verglichen werden. Der Beitrag soll Anregungen zur Bearbeitung geben, die die Leserin/der Leser auf ihre bzw. seine eigene Arbeit übertragen kann. Die zahlreichen Beispiele sensibilisieren für eigene Fehler und sollen zugleich Anregungen zum Bessermachen sein. Empirische Grundlage der formulierten Ratschläge ist die Auswertung mehrerer hundert Studienarbeiten, die an der Universität Heidelberg geschrieben wurden und im Text oder im Votum Korrekturanmerkungen der Aufgabensteller zum Problemkreis „Struktur“ und „Aufbau“ aufweisen. Die Prüfer sollen dabei selbst zu Wort kommen, indem ihre Kommentare zitiert werden. Im ersten Teil („I. Analyse“) werden typische Korrekturanmerkungen und häufige Fehler wiedergegeben, wobei zunächst formelle Fehler (Teile der Arbeit, Aufbau) und sodann die inhaltliche Bearbeitung thematisiert werden. In einem zweiten Teil („II. Ratschläge“) werden Schlüsse hieraus gezogen, die Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten beachten sollten. Jeweils am Ende des entsprechenden Abschnitts sollen die Tipps der einschlägigen Ratgeberliteratur zitiert werden.

I. Analyse

Insgesamt wurden 521 hauptsächlich in den Jahren 2013 bis 2016 angefertigte Studienarbeiten ausgewertet. Die Studienarbeiten wurden mit durchschnittlich 10,40 Punkten (Note „vollbefriedigend“) bewertet. 40 Studienarbeiten wurden während eines Auslandssemesters angefertigt. Diese wurden nochmals deutlich besser („gut“, 14,81 Punkte) bewertet als die Studienarbeiten, die in Heidelberg geschrieben wurden (10,03 Punkte). 484 Korrekturanmerkungen zu den Themen der Untersuchung wurden aus den Voten der Prüferinnen und Prüfer exzerpiert. Zahlreiche Korrektorinnen und Korrektoren haben sich zu mehreren Aspekten geäußert, von ver-

gleichsweise wenigen liegt gar keine Bemerkung zu den hier analysierten Bewertungsaspekten vor. Schon hieran kann man erkennen, dass der Aufbau sowie die hier besonders betrachteten Abschnitte der Einleitung und des Ergebnisses eine hohe Bedeutung für die Notenfindung haben. In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Kommentare danach getrennt dargestellt, ob es sich um erhebliche Kritik handelt, die mutmaßlich die Benotung beeinflusst hat, ob es sich um Kritikpunkte geringer Bedeutung handelt oder ob die entsprechenden Aspekte gelobt wurden.

1. Hauptteile der Arbeiten

a) Literaturverzeichnis

Die ersten Korrekturen waren schon in dem meist vorangestellten Literaturverzeichnis zu finden. Bereits hier begann also die Leistungsbewertung. Der wichtige „erste Eindruck“ entstand nicht erst in der Einleitung, sondern bereits hier. Umso bedauerlicher war es, wenn Literaturverzeichnis und Gliederung ganz fehlten. Nicht wenige Studierende verwendeten Rahmenlinien bei der Erstellung des Literaturverzeichnisses, was nach der Meinung des Prüfers den Gesamteindruck trübte. Das Literaturverzeichnis dient nicht ausschließlich dazu, die im Hauptteil vorkommenden Zitate zu belegen und auffindbar zu machen, es ist auch „Arbeitsnachweis“, also die Dokumentation, wie ausführlich und in welche Literatur sich die Bearbeiterin oder der Bearbeiter eingelese hat. Ein ausladendes Literaturverzeichnis kann allerdings verdächtig sein, was die etwas spitze Korrekturanmerkung „alles gelesen?“ offenbart. In einem Fall konnte bereits aus dem Literaturverzeichnis die Fehlinterpretation des Themas durch den Verfasser hergeleitet werden. Zwar kann man in den meisten Fällen nicht erwarten, dass die Autoren der Fachliteratur den Studierenden schon vor der Bearbeitung ein Begriff sind. Dennoch wiegen Tippfehler hier schwer, da dadurch der Eindruck eines souveränen Umgangs mit der Literatur zerstört wird. Kritisiert wurde die mangelnde Sorgfalt, die sich darin niederschlägt, dass Autorennamen „gelegentlich“, also mehr als einmal, falsch geschrieben wurden. Besonders irritierend war dies, wenn der Autor sogar mehrfach zitiert wurde und der Kandidat sich im Text intensiv mit dieser Arbeit auseinandergesetzt hat: „Es ist allerdings störend, dass der Autor Markus Buschbaum durchgehend sowohl im Literaturverzeichnis als auch in den Fußnoten als Baumbusch bezeichnet wird.“ Bei einem solchen Fehler, den man eher als Ignoranz denn als Flüchtigkeit bezeichnen kann, offenbart der Autor, dass er noch kein Teil der „Scientific Community“ des jeweiligen Fachs, sondern Anfänger ist. In den Literaturverzeichnissen fanden sich überproportional viele Tipp- und zahlreiche Formatierungsfehler, ein deutlicher Hinweis darauf, dass dieser Bereich bei der Endredaktion vernachlässigt und die Formatierung nicht in allen Teilen der Arbeit beherrscht wurde.

* Der Verf. ist Leiter des Prüfungsamts der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

b) Einleitung

Erstaunlich häufig (über 100-mal) wurde die Einleitung der Studienarbeiten kommentiert und bewertet, in vielen Fällen auch gelobt. Die Einleitungen wurden als gelungen, prägnant, klar geschrieben und als guter Einstieg bewertet und zum Teil sogar besonders hervorgehoben sowie in ihrer Funktion für den Leser betont: „Der Leser ist gespannt.“ Hauptsächlich wurde die Aufgabe dieses Abschnittes darin gesehen, direkt, knapp („dicht“, „informativ“) zum Thema hinzuführen, daher wurden die „geradlinige“ Argumentation, die Präzision, die Beschränkung auf die wesentlichen Punkte, das kurze Eingehen auf bestimmte Aspekte, wie die Rechtsentwicklung, die Aktualität und (praktische) Relevanz des Themas und eine Überblicksdarstellung positiv bewertet. Gleiches galt für die einleitenden Ausführungen in den einzelnen großen Abschnitten der Arbeiten. Von den Ausführungen wurde erwartet, den (methodischen) Gang der Untersuchung darzustellen und die Problematik zu verdeutlichen, was – aufgabenabhängig – anschaulich und faktenreich, durch aktuelle Nachweise, eine „Entfaltung der Problematik“ oder einen Beispielsfall erfolgen konnte. Hier entdeckten Prüfer bereits Nachweise eines wirklichen Verstehens der Aufgabenstellung, wenn beispielsweise der Grundkonflikt („Spannungsverhältnis“) zwischen zwei Prinzipien benannt wurde, eine Begriffserklärung vorangestellt oder dogmatische Erklärungsmodelle erläutert wurden. Da auch die Einleitung keinem Schema folgen sollte, erhielten vor allem auch individuelle Herangehensweisen, der „originelle Einstieg“ Lob, wie ein passendes Zitat *Savignys*, die Darstellung der Ausgangsentscheidung, bei einer Urteilsbesprechung die Erläuterung mehrerer rechtlicher „Modelle“ oder die Formulierung einer eigenen These.

Leichte Kritik wurde geäußert, wenn die Einleitung zu allgemein gehalten wurde, das Problem nicht in allen wichtigen Facetten angesprochen wurde, eine elementare Entscheidung unerwähnt blieb oder die Darlegung des Urteils und des Verfahrensgangs zu knapp ausfiel. Diese Kritikpunkte stehen meist im Zusammenhang mit einer zu knapp gehaltenen Einleitung, welche die erwähnten Funktionen nicht vollständig erfüllen kann. Der bei jedem Text so wichtige „Einstieg“ misslang, wenn bereits im ersten Satz ein handwerklicher Fehler zu finden war (z.B. Zitat ohne Angabe der Primärquelle) oder wenn zu Beginn der Arbeit diese angekündigt wurde („In folgender Arbeit soll untersucht werden ...“), was der Korrektor mit einem spitzen „wir sind doch schon drin!“ kommentierte.

In vielen Fällen wurde erhebliche Kritik an der Einleitung formuliert. Zu kurze Einleitungen blieben oft zu ungenau, zu wenig problemorientiert, der Problemaufriss zu pauschal, zu abstrakt, ohne die Problematik und ihre Aktualität näher zu beschreiben, sie waren nicht klar genug oder zu „holprig“ geraten. Zwar wissen die Korrektoren, dass die Einleitung notwendigerweise kurz ausfallen muss, dennoch findet man in den Korrekturen Attribute wie „zu blass“, „zu wenig prägnant“ und „ungeschickt“. Die Einleitung kann damit den unterschiedlichen themenspezifischen Aufgaben nicht genügen wie beispielsweise, einen Überblick über die historische Entwicklung zu geben, die Ausgangsentscheidung darzustel-

len oder den vom Verfasser selbst vorgetragenen Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben auch konkret darzulegen.

Besonders negativ wurde ein einführender Satz bewertet, der die falsche Vorstellung des Verfassers von Sinn und Zweck einer Studienarbeit offenbarte: „Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, besondere zivilrechtliche Probleme bei der medizinischen Behandlung einwilligungsunfähiger Patienten, vor allem im Zusammenhang mit den Rechtsinstituten Betreuung, Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht nach §§ 1896–1908i BGB, darzustellen.“ Im Randkommentar belehrte der Aufgabensteller dann über die Aufgabe:

„Die Einleitung erschöpft sich in einem Satz und verdient nicht diesen Titel, sondern beschreibt lediglich das ‚Ziel‘ der Bearbeitung, das aber in der Beschränkung auf die reine ‚Darstellung‘ von Problemen gerade nicht dasjenige einer Studienarbeit ist und sein darf.“

Auch eine zu lange Einleitung birgt indes Risiken. So hatten sich die Leser einige Einleitungen stärker und zielführender zusammengefasst gewünscht (so bei Einführungen, die 8 von 51 bzw. 5 ½ von 30 Seiten einnahmen). Eine zu unspezifische Einleitung sowie Ausführungen, die zu oberflächlich und zu wenig mit dem Thema verknüpft seien, erschienen als zu wenig ertragreich (bei 4 von 25 Seiten). Kritisch zu bewerten, da letztlich vom Geschmack des Lesers abhängig, ist auch eine als „feuilletonistisch“ bezeichnete Einleitung, die viel Raum einnimmt und noch nichts zum Thema (hier: „Die Haftung nach Art. 22 Abs. 7 des Richtlinien-Vorschlags für Gesellschaften mbH mit einem Gesellschafter“) bringt:

„Um die vietnamesische Hauptstadt Hanoi von den in ihr lebenden, unzähligen Ratten zu befreien, beschloss die zum Ende des 19. Jahrhunderts herrschende französische Kolonialverwaltung, jedem Vietnamesen, welcher den abgetrennten Schwanz einer Ratte, als Zeichen für deren Tötung, vorlege, eine entsprechende Prämie zu zahlen. Mit dem auf Ratten ausgesetzten Kopfgeld erhoffte man sich, die Plage in den Griff zu bekommen. Schnell zeigte sich aber, dass findige Vietnamesen ganze Rattenfarmen anlegten, um sich, dank der Prämie, ein nettes Sümmchen zu verdienen.

Derartige, weder erwartete, noch erwünschte Wirkungen werden allgemein auch als „perverse incentive“ bezeichnet.

Zu einem solchen Anreizeffekt kann es auch für die Gesellschafter einer in der Krise befindlichen Gesellschaft mbH kommen. [...]

Unabhängig von der Ausführlichkeit der Einleitung wurden die mangelnde Hinführung zum Thema und die mangelhafte Problemdarstellung gerügt. Beispiele hierfür sind Einleitungen, die gar keinen Bezug zum Thema haben, die Problematik wenig luzide skizzieren, den Leser kaum über die mit dem Thema theoretisch und praktisch verbundenen Probleme informieren oder ihm keinen Überblick über den (sich keineswegs selbst erklärenden) Gegenstand der Arbeit geben. Einmal wurde eine anschauliche Darstellung der Gesetzes-

geschichte vermisst, ein anders Mal eine Hinführung, weshalb einer Normwirkung überhaupt eine Bedeutung zukommt, ein anderes Mal. Auch bei anderen Arbeiten fehlte es an einer themenadäquaten Darstellung, so bei der Formulierung einer These, die jedoch nicht weiter ausgeführt wurde, bei der Durchführung einer terminologischen Abgrenzung, die für die Arbeit wenig fruchtbar war, die bloße Benennung des Themas, ohne auf die eigentlichen dogmatischen Schwierigkeiten hinzuweisen.

Als misslungen mussten auch Einleitungen bezeichnet werden, die keinen geeigneten Bezug zum Gang der Darstellung hatten oder hierzu sogar im Widerspruch standen. Schwerpunkte und besondere Problemfelder werden nicht benannt, abstrakte einleitende Passagen widersprachen den späteren Ausführungen, in einem Fall wurde die Antwort auf die Frage der Aufgabenstellung sogar vorweggenommen. Probleme hatten die Kandidatinnen und Kandidaten offenbar bei Urteilsbesprechungen, wobei die Erwartungen an Ausführlichkeit und Inhalt der Darstellung der Entscheidung im Rahmen der Einleitung bei den Prüfern auseinander gingen. So wurde die Wiedergabe wesentlicher Angaben aus dem Tatbestand eines BGH-Urteils als für eine Urteilsbesprechung unüblich angesehen. Ein anderer Korrektor vermisste hingegen den zumindest stichwortartigen Verfahrensgang, ein dritter eine kurze Darstellung der Entscheidungsgründe, ein weiterer sah sogar die größte Schwäche einer Studienarbeit im Aufbau, weil der Verfasser die Ausgangsentscheidung nicht vollständig dargestellt und nur zum Ausgangspunkt abstrakter Ausführungen gemacht habe. In einer anderen Arbeit wurde der Urteilstenor fehlerhaft wiedergegeben. Offenbar kommen die Studierenden mit dieser Art der Themenstellung weniger gut zurecht. Der richtige Umgang mit Entscheidungsbesprechungen wird uns daher auch in den weiteren Abschnitten noch beschäftigen.

Ein Beispiel eines „hervorragenden Einstiegs“ einer vergleichsweise kurzen Einleitung:

„Im Gegensatz zu den meisten anderen Grundfreiheiten bezieht sich die in Art. 63 ff. geregelte Kapitalverkehrsfreiheit (KVF) auch auf den Verkehr zwischen Mitglied- und Drittstaaten und entfaltet damit eine erga omnes-Wirkung. Fraglich ist deshalb, ob und ggf. welche Abweichungen von der üblichen Dogmatik der Grundfreiheiten sich im Anwendungsbereich und bei den Konkurrenzen zu anderen Grundfreiheiten, beim Beschränkungs begriff und in der Rechtfertigung ergeben.

Zur Klärung der so umrissenen Ausgangsfrage sind mehrere Schritte notwendig: Erstens ist zu bestimmen, welche Dogmatik bei den europäischen Grundfreiheiten üblicherweise angewandt wird. Zweitens ist festzustellen, ob eine Anwendung dieser Dogmatik sinnvoll möglich ist, welche Alternativen sich bieten und welche Folgerungen für die Auslegung des Primärrechts zu ziehen sind. Es wird zu prüfen sein, ob im Bezug zu Drittstaaten dieselbe Zielsetzung wie innerunional, nämlich die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts, verfolgt wird. Drittens sind Perspektiven für die Fortentwicklung des Primärrechts aufzuzeigen.“

Die zitierte Einleitung erfüllt auf engstem Raum sowohl die Funktion, das Problem der Arbeit präzise zu bezeichnen als auch den Gang der Untersuchung zu schildern, ohne bereits das Ergebnis vorwegzunehmen. Hingegen sollte man bei der Aufgabenstellung „Stellen Sie die Strafvorschriften des § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und des § 182 StGB (sexueller Missbrauch) dar. Erörtern Sie die Frage, wie die Strafvorschriften kriminalpolitisch zu beurteilen sind und ob sich Gesetzesänderungen empfehlen.“ die Einleitung nicht mit dem Satz „Die Regelungen in den Strafvorschriften des § 180 und des § 182 gehen völlig an der Realität jugendlichen Sexualverhaltens vorbei.“ beginnen. Bei einem solchen Einstieg bleibt völlig unklar, ob dies bereits ein Ergebnis der Untersuchung, die Meinung des Autors oder nur eine provokante These sein soll. Die sprachlich-argumentative Schwäche des Satzes liegt ohnehin darin, dass man aus Fakten (Sein) nicht auf das Sollen schließen kann.¹

c) Gliederung und Struktur des Hauptteils

Der Hauptteil ist der bei weitem am meisten Raum einnehmende Mittelteil der Arbeit, dessen innerer Aufbau sich allein nach dem Inhalt richtet und dessen Struktur im Inhaltsverzeichnis möglichst exakt abgebildet werden sollte. Die Bedeutung der Gliederung kann man an der Stelle und an dem Raum ablesen, den diese im Votum der Prüfer einnimmt: Sehr häufig beginnt die schriftliche Bewertung mit einer ausführlichen Darstellung von Aufbau und Inhalt der einzelnen Abschnitte der Studienarbeit. Oft erst im letzten Drittel der Bewertung kommen die Prüfer dann zu den Bewertungen und Korrekturanmerkungen.

Sehr häufig war die Struktur der Studienarbeiten Gegenstand der Kommentare, oft kritisch, bisweilen auch anerkennend. Mehrere Prüfer erwähnten die Struktur in jedem Votum, wobei in den meisten Fällen die Gliederung als schlüssig, der Aufbau als gelungen, sinnvoll, gut nachvollziehbar konsequent und klar geschrieben bezeichnet wurde. Lobend erwähnt wurde auch die sich bereits in der Gliederung zeigende Schwerpunktsetzung, die Beschränkung auf bedeutsame Problemkreise, der Verzicht auf Details zu Gunsten klarer Linien und Kritik. Erwähnenswert war auch, dass die Gliederung dem Thema angemessen war, indem der Verfasser eine sachgerechte Struktur gefunden hatte, welche die Aufgabenstellung abbildet. Eine schlüssige Gliederung war manchmal bereits durch die Themenstellung weitgehend vorgezeichnet. Da die Gliederung ebenfalls Abbild des Gedankengangs ist, wurde auch gesehen, wenn sich ein Verfasser dem Thema „auf erfreulich strukturierte Weise [...] gestellt hat“. Auch ließ die Gliederung bereits erkennen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten „um die Formulierung eigener Überlegungen und Argumente bemüht“ waren. So stellte die Gliederung dar, dass sich der Verfasser nicht darauf beschränkte, die Rechtsprechungslinie nachzuzeichnen, sondern selbst differenziert

¹ Hier ist auf die „Sein-Sollen-Dichotomie“ hinzuweisen: „Das Hume'sche Gesetz ist ein Verbot der Schlussfolgerung normativer Aussagen aus rein deskriptiven Prämissen(mengen)“, so: Rath, Das Verhältnis des Wertes und des Sollens zum Sein, 2004, S. 8.

argumentierte, dass das „Spiel von Argumenten und Gegenargumenten nicht zur einzig richtigen Lösung führen kann und dass der Stoff der Untersuchung systematisch durchdrungen wurde“.

Der Aufbau wurde allerdings häufiger kritisiert als gelobt, wobei sich die gemäßigte Kritik hauptsächlich auf einzelne Aspekte der Gliederung bezog und noch keinen unmittelbaren Bezug zur inhaltlichen Bearbeitung herstellte. So wurde der Aufbau als (noch) vertretbar bezeichnet; dieser hätte allerdings stringenter und geschickter formuliert werden können. Die Struktur der Arbeit war dem Thema grundsätzlich oder in Teilen angemessen, die Darstellung der Rechtsprechung hätte anschaulicher sein können. Es wurde bemerkt, dass einzelne Abschnitte nicht in die entsprechenden Kapitel passten und dass Passagen aufbautechnisch deplatziert wirkten. Bereits hinsichtlich des Aufbaus konnten durchschnittliche von überdurchschnittlichen Arbeiten unterschieden werden. Fehler im Aufbau fanden die Korrektoren dort, wo beim Leser Informationen vorausgesetzt wurden, die erst im Anschluss erläutert wurden. Weniger überzeugend fanden die Prüfer Gliederungen, die zu kleingliedrig oder unproportioniert waren, einen „nicht sonderlich originelle[n]“ Aufbau entlang einzelner EuGH-Urteile – wobei andererseits die Vertiefung des Problems anhand eines ausgewählten Falls gelobt wurde – oder der aus Prüfersicht grundsätzlich mögliche Aufbau nach Anspruchsgrundlagen, der dann aber nicht vollständig durchgehalten wurde.

Viele Studierende hatten mit der Formulierung von Überschriften Probleme: So wurden mehrfach die Überschriften als „ungeschickt“ bezeichnet (z.B. „Rechtswirkungen für Apotheker – insbesondere sich ergebende Pflichten“), die Formulierungen waren zu weit geraten oder wenig aussagekräftig („Organisation des Krankenhauses“). Eine zu abstrakte Formulierung der Überschriften offenbarte, dass der Bearbeiter Mühe hatte, ein allgemeines Raster auf die konkrete Fallgestaltung anzuwenden. Zum Teil war der Sinn eines Abschnitts für den weiteren Verlauf nicht klar, in einem Fall hatte der Korrektor sogar ganze Abschnitte als Korrekturanmerkung umgestellt. Einige eigenständige Ausführungen waren nicht mit Überschriften versehen worden.

Zahlreicher als diese konkret zu benennenden Fehler waren aber die Fälle, in denen die Gliederung den Aufbau nicht hinreichend genug abgebildet hatte, es schwierig war, den Gedankengängen des Verfassers zu folgen, es an einem „roten Faden“ fehlte, so dass keine durchgängige Entwicklung eines großen Gedankengangs oder eine „dogmatische Ordnung der Probleme“ zu erkennen war.

Nicht selten wurde auch erhebliche Kritik am Aufbau geäußert. So wurde in einem Fall die „ausgeprägte Schwäche der Arbeit“ gerade in ihrem Aufbau gesehen. Ein „unglücklich gewählter“, „umständlicher“ Aufbau, eine „unausgewogene Gliederung“ wurden beklagt, ebenso der Verlust des Überblicks bei blockartigen Passagen und seitenlangen Ausführungen ohne jede Überschrift, wobei eine feinere Untergliederung oder Zusammenfassungen angeregt wurden. Fehlvorstellungen hinsichtlich des „Aufgabenformats“ hatte ein Verfasser, der im letzten Drittel der Arbeit „hilfsgutachtlich weitergeprüft hatte“. Einen erheblichen Einfluss auf die No-

tegehung darf man vermuten, wenn Überschriften „erneut irreführend“, schwer verständlich (z. B. „Schlussfolgerungen für den Bedeutungswandel“) oder nicht aussagekräftig (z. B. „Rechtsprechung und Literatur“) waren. Besonders auffällig war dies bei einer Studienarbeit, bei der die Überschrift eines von fünf großen Gliederungspunkten mit „Allgemeines“ lautete, die beiden Unterpunkte dieses Abschnitts dann mit „Grundlage“ und „Charakter des Non-Refoulement-Prinzips“ überschrieben worden waren.² Ebenso wenig überzeugen konnte eine Arbeit, bei der die Überschrift des Hauptteils identisch mit dem Thema der Arbeit war. Ohnehin war ein „Hauptteil“ als eigener Gliederungspunkt überflüssig.³ Nicht selten gingen die Gliederungsebenen durcheinander, die Abschichtung der Kapitel überzeugte nicht oder die gewählte Gliederung entsprach nicht den dogmatischen Zusammenhängen und unterstützte deshalb nicht deren Verdeutlichung. Gliederungen blieben strukturell unübersichtlich, beispielsweise, wenn die einzelnen Ebenen uneinheitlich eingeteilt worden waren oder die Gedankenfolge ungeschickt geordnet und die Darstellung nicht klar für die eine oder die andere Lösung strukturiert waren.

Probleme bereitete auch die Binnengliederung. So wurde bemängelt, dass Verfasser kaum Absätze gemacht hatten, was die Lesearbeit und Verständlichkeit erschwerte. Ein Kandidat hatte den Text zu stark durch Absätze gegliedert, was „dem Lesefluss“ ebenfalls „nicht förderlich“ war. Auch inhaltlich ließen Arbeiten „den roten Faden“ vermissen. Bei einem Aneinanderreihen von Gesichtspunkten und Springen „von Punkt zu Punkt“ ohne vertieft und stringent zu begründen sei „ein klarer Aufbau“ und stringenter Gedankengang so nicht mehr erkennbar. Am deutlichsten fiel die Kritik aus, wenn sich aus der fehlerhaften Platzierung von Texten ein unmittelbarer Bezug zur inhaltlichen Herangehensweise ergab. Solche gliederungstechnischen Schwächen lagen beispielsweise dann vor, wenn das Zentralproblem in der Gliederung zu tief angesiedelt war, der Verfasser erst in der Mitte der Gesamtuntersuchung zum Kernproblem kam oder die Besprechung eines Urteils erst im letzten Teil erfolgte. Das Zusammenführen disparater Teile in einem Abschnitt kam ebenso vor wie die Abhandlung aller wesentlichen Punkten in einem großen Mittelteil. Schlecht war auch, wenn der Korrektor anmerken musste, dass – nach dem vom Verfasser selbst gewählten Aufbau – aus logischen Gründen Dinge an anderer Stelle hätten diskutiert werden müssen. Neben „Disproportionalitäten“ im Aufbau und dem Fehlen einer plausiblen inneren Struktur sowie einer „fokussierte[n] Betrachtung der Sachprobleme“ gab es mehrfach Kritik an überflüssigen Ausführungen. Aus der Gliederung konnte der Korrektor oft bereits die richtige oder verfehlt Schwerpunktsetzung (dazu unten) ablesen, in einem Fall war die Gliederung schon systematisch so falsch, dass die Ausführungen nur noch eingeschränkt gelingen konnten: „Verf. wählt die – bereits formal unglück-

² Korrekturanmerkung hierzu: „Der Aussagewert der Überschriften ist auf Grund ihres hohen Abstraktionsgrade eher gering.“ Und „Zu kritisieren ist insbesondere der Begriff ‚Charakter‘. Unklar bleibt die rechtliche Einordnung.“

³ Also nicht: „A. Einleitung, B. Hauptteil, C. Schluss“.

liche – Gliederungszweiteilung in einen Abschnitt (B.) ‚Verfahrensverstöße im Genehmigungsverfahren‘ und einen Abschnitt (C.) ‚Europäisierung des Umweltrechts‘ (viel zu allgemein formulierte Überschrift!). Diese Zweiteilung kann formal deshalb nur eingeschränkt überzeugen, weil das Europarecht heute integrativ in das nationale Recht hineinwirkt und dieses vielfach überlagert, so dass sich die ‚Trennungslösung‘ kaum mehr als darstellbar, jedenfalls als anachronistisch erweist.“

Einleitung, Gliederung und Schwerpunktsetzung stehen in einem engen Zusammenhang und sollten sich daher nach Willen der Korrektoren entsprechen: „Nach der arg kursorischen Einleitung des Verfassers, aber auch nach der Gliederung ist zu befürchten, die Untersuchung könne die spezifische Ausrichtung der Fragestellung verkannt haben.“

d) Schluss

Die Bewertung der Prüfer bezog sich auf den Inhalt der Studienarbeit in Gänze, Punkte für einzelne Abschnitte wurden nicht vergeben. Der Gang der Untersuchung kulminiert meist im „Schlussteil“, was dazu führt, dass dieser letzte Studienarbeitsteil bei der Benotung besonders relevant wurde. Recht unterschiedlich, da themen- und inhaltsabhängig, waren die Bezeichnungen des letzten Abschnitts der Arbeit: Conclusio, Zusammenfassung, Thesen, Resümee, Fazit, (Gesamt-)Ergebnis, Ausblick, Schluss, Schlussbetrachtung, selten auch „Stellungnahme“, in jeweils einem Fall auch „Perspektiven“, „Thesenartige Zusammenfassung und Ausblick“ und „Kernaussagen in Thesenform“.

Den fast durchweg guten Leistungen in den Studienarbeiten, die im Rahmen dieser Untersuchung vorlagen, entsprechen auch die Bewertungen des Schlusses, der oft als „erfreulich“, „überzeugend“, als die Arbeit abrundendes gelungenes Fazit, als anschauliche Zusammenfassung, als gutes Plädoyer und Stellungnahme bewertet wurde. Gelobt wurde eine stringente, tiefgehende dogmatische Analyse – in einem Fall sogar mit „zitierfähig[en] Ergebnissen“, das Vertreten einer gut begründeten eigenen Meinung, ein gut vertretbares Bekenntnis zu einer Lösung im Resümee und fundierte methodenkritische Überlegungen. Gleiches galt für einen eigenen Gesetzesvorschlag, Überlegungen zum weiteren Fortgang eines Verfahrens, einen Ausblick oder rechtsvergleichende Überlegungen. Von einem Prüfer wurde mehrfach die Zusammenfassung in Thesenform goutiert. Ein anderer war besonders erfreut über den „geweiteten Blick“ im Ergebnis einer Arbeit zum europäischen Gesellschaftsrecht: So setze das Modellgesetz „European Model Company Act“ mit seiner privaten Initiative nicht nur wirtschaftliche Impulse frei. Die Europäisierung auch kleinerer und mittlerer Unternehmen könne auch dazu dienen, die Akzeptanz der Europäischen Idee in der Bevölkerung zu erhöhen. Der Autor erkannte einen „gesellschaftspolitischen Mehrwert“ neben den rein wirtschaftlichen Aspekten.

Einzelne Kritikpunkte bestanden darin, dass bestimmte Aspekte noch stärker hätten vertieft werden sollen. In einem zu knappen Fazit tauchten einige Ergebnisse gar nicht mehr auf, in einem anderen Schluss fehlte es an einem Rückbezug auf die eingangs formulierte Grundthese. Das Fehlen eines

vertieften Ausblicks bei Themen, bei denen dies sehr nahegelegen hätte, wurde ebenso moniert wie zu vage, zu „blumige“ Ergebnisse und das Fehlen einer eigenen Stellungnahme oder, wo es thematisch passte, auch ein Formulierungsvorschlag für eine neue Norm. In einem Fall erschien der Schluss nach dem Geschmack des Prüfers „zu resignativ“. Weitere Kritikpunkte waren eher stilistischer Art als inhaltlicher Natur. So wurde am Anfang des Schlusskapitels ein Einleitungssatz vermisst, so dass der Korrektor den Eindruck hatte, der Verfasser „überfalle“ den Leser mit Forderungen zur Verbesserung des Systems. Gerügt wurde auch die in diesem Zusammenhang zu gewagte These, der Gesetzgeber habe eine wichtige Problematik übersehen.

Diesen eher punktuellen Defiziten stehen Bewertungen gegenüber, bei denen ganz erhebliche Kritik an der Arbeit gerade auch den Schlussteil umfasste: „Fazit und Ausblick“ seien „inhaltlich weitgehend ungenau, oberflächlich dargestellt und unzureichend belegt“, eine kurze Zusammenfassung war so knapp, dass sie nicht einmal den Gang der vorausgehenden Überlegungen vollständig wiedergebe und erst recht keine darüber hinausgehenden Gedanken enthalte; hier hätte mehr Raum und Mühe verwendet werden müssen. In einem Fall, in dem der Schluss mit „I. Zusammenfassung, II. Ausblick und III. Abschließendes Fazit“ immerhin ausführlich genug war, wurde bemängelt, dass die Zusammenfassung im Gegensatz zum zuvor Festgestellten stehe und das Fazit widersprüchlich formuliert sei. Moniert wurde auch das Fehlen einer „höheren Zusammenfassung“, die über die bloße Zustimmung zu einer BGH-Entscheidung hinausgehe. Auch die Bezeichnung des Schlussteils selbst war Gegenstand der Kritik. Wenn im Schlussteil eine rechtspolitische Bewertung erfolge, dürfe der Abschnitt nicht „Zusammenfassung“ benannt werden. In zwei Fällen war der Ort des abschließenden Abschnitts bzw. die Stellung im Aufbau problematisch. So fand es ein Prüfer verwirrend, dass bereits in der Mitte der Arbeit (auf Seite 19 von 56 Seiten) eine Art Ergebnis formuliert wurde. Für ebenso ungünstig wurde es gehalten, dass ein Verfasser die eigene Stellungnahme ganz ans Ende gesetzt hatte und dabei nicht einmal der Reihenfolge der Ausführungen in den vorherigen Teilen folgte. Bei einer anderen Arbeit hingegen war der Schluss mit 3 ½ Seiten zu lang und auch „zu wiederholend“ geraten.

2. Inhaltliche Bearbeitung

a) Schwerpunktsetzung und Verfehlen des Themas

Eine verbreitete Schwäche der Arbeiten lag in einem falschen Umgang mit dem Thema, das gar nicht, fehlerhaft oder nur „verzerrt“ vertieft wurde. Vergleichsweise selten wurde die Schwerpunktsetzung gelobt.

In einigen Fällen mussten die Prüfer das vollständige Verfehlen des Themas attestieren. Selbstverständlich wurde bei der Bewertung einer Arbeit für ganz entscheidend gehalten, dass der Verfasser „die Hauptthematik mit keinem Wort explizit erwähnt hat.“ Auch bei größeren Teilen der Arbeit musste dies konstatiert werden: „Ein nur noch äußerst entfernter Bezug zu der vorliegenden Themenstellung ist bei [...] erkennbar.“ Einer schriftlichen Leistung wurde eine wesentliche Qualität wissenschaftlichen Arbeitens abgesprochen,

die „disziplinierte Ausrichtung auf die Fragestellung“. Bemängelt wurde außerdem die fehlende Behandlung grundlegender Probleme der Aufgabe ohne jede Begründung, die zu knappe Behandlung zentraler Punkte, obwohl noch nicht einmal die Umfangbegrenzung ausgeschöpft worden war, oder dass die Frage, die mit der Studienarbeit gestellt wurde, viel zu knapp abgehandelt wurde. Die Schwerpunkte in erheblichem Umfang unzutreffend zu setzen, das Thema zu verkürzen und ohne Begründung zu beschränken, auf einen Aspekt (von mehreren) zuzuspitzen oder einen (von wenigen) Schwerpunkten gar nicht zu bearbeiten sowie das nahezu vollständige Ausblenden grundsätzlicher Ebenen wurde von den Prüfern mit teilweise fundamentaler Kritik kommentiert:

„Zusammenfassend vermittelt die Arbeit stellenweise den Eindruck, als habe der Verfasser das Thema der Arbeit nicht ganz verstanden. Auch die Schwerpunktsetzung erscheint unausgewogen.“

Sehr viel häufiger waren allerdings die minder schweren, freilich immer noch kritikwürdigen Fälle, in denen eine fehlerhafte Schwerpunktsetzung vorlag. Diese bezog sich auf die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeit, auf einzelne Abschnitte, deren Bezug zum Untersuchungsgegenstand fraglich war, die zu kurze Behandlung elementarer Fragen oder die fehlende Auseinandersetzung mit bestimmten Aspekten, das „Abdriften“ in ein anderes Rechtsgebiet sowie eine zu starke Betonung von Einzelheiten oder sogar von unproblematischen und fernliegenden Fragen. Auch das Verhältnis von „Anlassfall“ und allgemeinen Ausführungen konnte nicht immer überzeugen: Man solle zunächst vom Besprechungsfall ausgehen und dann verallgemeinern. Nicht wenige Studierende bevorzugten offenbar eine ungefähr gleichmäßige Bearbeitung zu Ungunsten einer eindeutigen Schwerpunktsetzung. Solchen Kandidaten wurde jedoch angesichts des beschränkten Raums geraten, nur wenige Referenzgebiete genauer zu betrachten. Ein Korrektor äußerte bei aller Kritik an der Platzverschwendung durch Thematisierung allgemeiner Fragen Verständnis hierfür, da man sich „durchaus vertretbar veranlasst fühlen konnte, zu einer größeren Zahl von rechtlich zweifelhaften Fragen Stellung zu nehmen“. In einer anderen Arbeit erfolgte eine Diskussion allgemeiner Probleme ohne Bezug zum zu besprechenden Urteil. Dem Verfasser einer weiteren Studienarbeit attestierte der Prüfer „Fleiß“, jedoch werde im Ergebnis doch nicht mehr als ein allgemeiner Überblick gegeben. Umgekehrt wurde bei einer anders gelagerten Aufgabe die Behandlung des Themas von allen Seiten vermisst. Ausdrücklich nicht angelastet werden sollte dem Verfasser die notwendige starke Verdichtung, die Ergebnis des „erkennbaren Wunsches nach Vollständigkeit sei“.

Verbreitet war eine leichte Kritik an der Schwerpunktsetzung in dem Sinne, dass diese nicht immer gelungen sei und bei bestimmten Punkten die Argumentation noch etwas auszubauen und zu vertiefen gewesen wäre. Der Wunsch nach Vertiefung der Argumentation war besonders treffend, wenn an anderer Stelle kritisiert worden war, dass die Arbeit zu weit über die Themenstellung hinausgehe. Den Aufgabstellern war immer bewusst, dass auf Grund der verbreiteten

Umfangsbegrenzung nicht alle Aspekte in aller Ausführlichkeit ausgearbeitet werden konnten. In wenigen Fällen, in denen keine Seitenzahlbegrenzung vorgegeben war, konnte es daher vorkommen, dass zwar die Vollständigkeit der Bearbeitung gelobt, zugleich aber kritisiert wurde, die Untersuchung sei „arg kleinteilig“.

Die Schwerpunktsetzung war allerdings nicht immer Gegenstand der Kritik. Auch das gute Gelingen dieses anspruchsvollen Aspekts der Ausarbeitung wurde bemerkt, beispielsweise „Der Verfasser hat eigenständig Schwerpunkte gesetzt, und die Auswahl ist gelungen.“ und bei einer anderen Arbeit:

„Die Untersuchung hat ihr Feld vollständig und mit der richtigen Gewichtung ausgemessen und durchdrungen.“

Je nach den Anforderungen des Themas wurden auch das angemessene Herausarbeiten der Kernprobleme, die argumentative Schwerpunktsetzung, die zulässige und gelungene Fassung der Aufgabenstellung und die „vorzüglich strukturierte und proportionierte Untersuchung“ gelobt. Bei weit gefassten Themen wurde eine Beschränkung gutgeheißen, bei einem besonders komplexen Thema die Fokussierung auf zentrale Fragen und das Außenvorlassen von Sonderproblematiken.

b) Oberflächlichkeit der Bearbeitung

Oft war das mangelnde intellektuelle Niveau der Ausarbeitungen Gegenstand der Kritik. Den Arbeiten fehlte es an inhaltlicher, gedanklicher oder argumentativer Tiefe, an einem Durchdringen des Themas und einer echten Auseinandersetzung damit. Die Arbeiten schöpften inhaltlich allenfalls Teile der Aufgabenstellung aus, blieben auf den „vorbereiteten Pfaden“, verharrten zu sehr an der Oberfläche, seien nicht hinreichend genau und detailreich und gingen nicht über die Zusammenstellung der gesammelten Argumente aus den Standardquellen hinaus, eine weitere systematische oder theoretische Fundierung werde nicht in Angriff genommen. Die Verfasser beschränkten sich auf eine Rezeption des Urteils, statt sich kritisch mit den Entscheidungsgründen auseinanderzusetzen. In einem Fall wurde bloß schematisch abgebildet, ob sich das Urteil des Gerichts in die bisherige Rechtsprechung einfügt, ohne diese selbst kritisch zu hinterfragen. Die Arbeiten orientierten sich an der Rechtsprechung oder warfen die relevanten Streitfragen lediglich auf, diskutierten aber nicht im Detail und lösten die Widersprüchlichkeiten nicht auf. Sehr häufig wurden Arbeiten von den Korrektoren gänzlich oder in Teilen als „deskriptiv“, „referierend“ oder „historisch-narrativ“ bezeichnet. Die Ausführungen seien zu stark im Darstellenden verhaftet, referierten bloß und reihten lediglich die verschiedenen Argumentationen aneinander. Die Ausführungen erschöpften sich in pauschalen Einführungen ohne Begründung oder in einer Darstellung des Meinungsstandes oder in der paraphrasierenden Abfolge von Textstellen aus der Literatur. Bisweilen gestand der Korrektur dem Verfasser auch das richtige Erkennen der Probleme zu, kritisierte aber, dass es bei diesem Erkennen blieb:

„Rechtliche Probleme werden nur angeschnitten und nicht hinreichend genau vertieft.“

Die Kritik gipfelt zum Teil in einer Bewertung wie „ohne juristischen Tiefgang“. Den Kandidaten wird vorgeworfen, die (streitige!) Auseinandersetzung mit dem Thema gescheut zu haben. Deskriptive Arbeiten litten zugleich auch unter Aufbauschwächen und Unklarheiten, letztere vor allem auf Grund von sprachlichen Defiziten. So war keine klare Argumentation erkennbar, wenn „Gedanken der Literatur aneinandergereiht und in unbestimmter Weise („scheint“, „dürfte“) abgehandelt wurden. In einem weiteren Fall gab der Verfasser durch den Satzbau nicht klar zu erkennen, „ob eine fremde Meinung referiert oder eine eigene Position bezogen wurde“. In drei weiteren Arbeiten war ebenfalls nicht immer klar, was Wiedergabe fremder, was eigene Meinung war, wobei mangels Verwendung des Konjunktivs teilweise erst im Nachhinein erkennbar war, welcher Ansicht der Verfasser war.

Häufig wünschten sich die Prüfer die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in bestimmten Punkten, eine stärkere dogmatische Durchdringung, kritische Überlegungen und differenzierte Argumentation. Den Kandidatinnen und Kandidaten wurde durchaus kenntnisreiches Darstellen von Problemen und Ansichten zugestanden, es fehle jedoch an der „Loslösung“ vom in der Literatur bereits vorhandenen Meinungsspektrum, an einer eigenen, deutlich dargelegten und begründeten Einschätzung und eigenständigen Argumentation. So forderte ein Prüfer ein „deutlicheres Hervortreten eigener Urteilskraft“. Hierzu gehörten auch Mut, der offensichtlich nicht vorhanden war, wenn eine eigene Anmerkung in einer Fußnote versteckt wurde, statt das Argument im Haupttext zu bringen und „Konfliktbereitschaft“ zu zeigen. Auch bei Arbeiten, die eine eigene Argumentation aufbauten, wurden eine Vertiefung und ein kritisches Hinterfragen vermisst, so beispielsweise eine methodenkritische Analyse der Ausführungen des BAG. Als nicht ausreichend wurde es angesehen, wenn über eine OLG-Entscheidung wertend gesprochen wurde, ohne diese wirklich näher zu analysieren, oder die Ausführungen eines Autors lediglich wiedergegeben wurden. Des Weiteren wurde kritisiert, dass überwiegend allgemeine Fragen ohne erkennbaren Zusammenhang mit der Fragestellung erörtert würden und die Ausführungen sehr abstrakt seien. Der Verfasser hätte die Problematik anhand von Beispielen referieren und die guten Argumente anhand praktischer Beispiele illustrieren können.

Besonders gute Arbeiten wurden wegen ihrer kritischen Analyse, ihrer eigenständigen Überlegungen und verständlichen Präsentation, wegen des von anderen Meinungen unabhängigen Argumentierens, innovativer Untersuchungsansätze, eigener Lösungen und „weitergehender Betrachtungen“ mit größerer Einordnung gelobt. Bei einer Entscheidungsbesprechung wurden die Erwartungen des Korrektors sogar übertroffen: Die Argumentation des BGH wurde kritisch hinterfragt und in ihren Auswirkungen umfassend gewürdigt, eine „publikationswürdige Rezension des Urteils“, so das Urteil des Prüfers. Keinesfalls erwarteten die Aufgabensteller, die eigene Meinung in den Arbeiten zu finden. Geschätzt wurden die Ausführungen einer Arbeit, an der man sich „ar-

gumentativ reiben“ konnte ebenso wie die Souveränität, eine eigene, von der (gegebenenfalls publizierten) Auffassung des Prüfers unabhängige Lösung einer Rechtsfrage vorzuschlagen. Sehr positiv beurteilt wurde auch, wenn ein sehr schwieriges Thema gut bewältigt wurde, mit dem sich die Rechtsprechung erst in Ansätzen beschäftigt hatte und das von der Literatur kaum aufgearbeitet worden war; hier wurde ein „Pionierbonus“ gewährt. Neben diesen herausragenden Arbeiten existieren weitere, die einen guten Überblick über die Thematik brachten, eine umfassende Aufarbeitung des Themas auf beschränktem Raum, eine gute Struktur und unabhängige Stellungnahme bzw. Zusammenfassung boten. Andere Arbeiten überzeugten durch ausgewogene Darstellungen wie sie beispielsweise in einer angemessenen Balance zwischen Hintergrund und Entscheidungsbesprechung zu sehen sind.

c) Redundanzen

Deutlich seltener als erwartet wurden Redundanzen (Wiederholungen, überflüssige, wiederholende Erläuterungen, Abschweifungen etc.) bemängelt. Offenbar trug die Seitenzahlbegrenzung zur Vermeidung derartiger Fehler bei. In Einzelfällen wurden „platzraubende Wiederholungen“ gefunden, insbesondere von einzelnen Argumenten. In den Redundanzen wurden auch Aufbaufehler gesehen, entbehrliche Ausführungen waren entweder wiederholend oder für das Thema zu abstrakt („Entwicklung des Naturschutzrechts“ und „Rechtsgrundlagen des Naturschutzrechts“ bei dem Thema „Die Bedeutung des Landesnaturschutzrechts im Verhältnis zum BNatSchG“). Bei einem Thema zum Fall einer gedopten Spitzensportlerin wurde die – überflüssige – Darstellung der Schiedsgerichtsbarkeit akzeptiert, da dieses Thema im akademischen Unterricht Spezialveranstaltungen vorbehalten sei. Immerhin mussten die Verfasser sich im Vorfeld der nicht einfach zu beantwortenden Frage stellen, was beim Leser als bekannt vorausgesetzt werden dürfe. In einem weiteren Fall wurde anerkannt, dass ein „gewisses Maß an Redundanz gerade bei monothematischen Grundlagenfragen unvermeidlich“ oder sogar verständnisfördernd sei. Gründe für wiederholende und andere überflüssige Ausführungen waren Schwächen in Struktur und Aufbau, die zudem noch zu Intransparenzen und Widersprüchen führten. Auch die mangelhafte Umsetzung eigenständiger Argumentation führte zu Wiederholungen, wenn die eigenen Ausführungen in unmittelbarem Anschluss an die Darstellung der Stimmen der Literatur erfolgten. Im Mikrobereich kamen immer wieder unnötige Wiederholungen von einzelnen Wörtern oder Satzstrukturen, also Stilfehler vor:

„Der Arbeitnehmer wird für seine geleistete Arbeit durch seine Gehaltszahlung vergütet und erhält zusätzlich, dank seiner Betriebstreue, eine zusätzliche Vergütung.“

In einer anderen Arbeit verdeutlichten die Unterstreichungen des Korrektors (hier kursiv) die im Übrigen etwas unbeholfene Satzstruktur.

„Das Bundesverfassungsgericht entschied, *dass* der Fall, *dass* ein Beweisangebot unberücksichtigt blieb, *weil* es als überflüssig erachtet worden war, dem Fall gleichzustellen sei, *dass* ein Beweisangebot unberücksichtigt blieb, *weil* die zugrunde liegenden Tatsachen als unerheblich erachtet worden waren. Daher müsse auch in diesem Fall die Ausnahme gelten, *dass* eine pauschale Bezugnahme ausreicht, um das Berufungsgericht auch auf verfassungsrechtlicher Ebene zu verpflichten, das erstinstanzliche Vorbringen zu berücksichtigen. [...] Es bestätigte und betonte, *dass* die Ausnahmen zum Grundsatz, *dass* eine pauschale Bezugnahme nicht ausreicht, *das* Berufungsgericht im Hinblick auf Art. 103 I GG zu verpflichten, *das* erstinstanzliche Vorbringen zu berücksichtigen, unabhängig von den jeweiligen Parteirollen gelten müssten.“

II. Ratschläge

Welche Schlüsse kann man aus den Fehlern und Korrekturanmerkungen ziehen? Welche Ratschläge kann man Kandidatinnen und Kandidaten geben? Aus den Korrekturanmerkungen werden allgemeingültige Erwartungen an wissenschaftliche Abschlussarbeiten im Schwerpunktbereich hergeleitet und diese mit den Ratschlägen aus der Ratgeberliteratur⁴ ergänzt.

1. Aufbau und Gliederung

a) Literaturverzeichnis und Zitate

aa) Ergebnisse der Untersuchung

Das Literaturverzeichnis ist ein wichtiger Teil der Ausarbeitung einer Studienarbeit. Es wird meist dem Haupttext vorangesetzt und kann bereits einen Einblick des vorinformierten Lesers in Struktur, Inhalt und gegebenenfalls auch Schwerpunktsetzung bieten. Es handelt sich wie der Hauptteil um einen Text (keine „Datenbank“) und muss daher mit gleicher Sorgfalt ausgearbeitet und Korrektur gelesen werden. Typische Fehler sind Tippfehler in Autorennamen und das Abweichen vom Zitierstandard. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis ist ein gutes Zeichen, jedoch sollte ein „Aufblähen“ vermieden werden, zumal alles (in den relevanten Teilen) vom Verfasser auch gelesen worden sein muss und nur das im Hauptteil Zitierte aufgenommen werden darf. Auch die „Belegdichte“ (Fußnote pro Seite) wurde von Korrektoren bewertet, was freilich ebenfalls nur ein Indiz für gutes wissenschaftliches Arbeiten ist. In rein „deutschen“ Arbeiten (ohne starken Bezug zu Entscheidungen ausländischer oder internationaler Gerichte) werden Gerichtsentscheidungen üblicherweise nicht aufgenommen, ebenso wenig wird zwischen verschiedenen Literaturgattungen (Kommentare, Monographien, Zeitschriftenartikel) unterschieden. Die mangelnde Verfügbarkeit vor Ort ist grundsätzlich kein Argument, Literatur nicht zur Kenntnis zu nehmen, andererseits ist das Aufspüren entlegener publizierter Aufsätze auch kein Selbstzweck. Bei der Verwaltung der gesichteten Literatur und der Erstellung eines Literaturverzeichnisses helfen entweder moderne Programme zur Quellenverwaltung oder man benutzt den PC

⁴ Es wurden 59 Aufsätze und Monographien herangezogen.

ganz traditionell wie eine Schreibmaschine, was oft kein Nachteil ist. Schlichtheit und Übersichtlichkeit sollten bei der Formatierung des Verzeichnisses einziges Ziel sein, graphische Elemente (Linien etc.) schaden nur.

Unabhängig davon, ob das Literaturverzeichnis an den Anfang oder ans Ende des Textes gesetzt wird – hierüber gibt es unterschiedliche Ansichten⁵ – sollte dieses jedenfalls von Anfang an bearbeitet werden. Fundstellen sollten möglichst sofort gesucht und gleich richtig zitiert werden. Bereits ab dem ersten Arbeitstag sollte ein Literaturverzeichnis oder eine Datenbank (Literat, Endnote, BibTeX etc.) angelegt werden, von Anfang an sollte man auch den vorgegebenen Standard des Zitierens einhalten. Bereits von Beginn des Schreibens an sollte man keine fremden Gedanken oder gar Zitate aus zweiter oder dritter Hand übernehmen! Es ist immer nach dem Autor zu suchen, der als Erster den Gedanken formuliert hat oder nach der Gerichtsentscheidung, in der ein Argument zuerst gebracht wurde. Diese wichtige Aufgabe darf nicht auf einen späteren Arbeitsschritt verschoben werden. Es ist höchst gefährlich, mit dem „guten Vorsatz“, am Ende der Bearbeitungszeit alles nachzuschlagen, zunächst „blind“ zu zitieren: Entweder man kommt am Ende der Bearbeitungsfrist aus Zeitmangel gar nicht mehr dazu, alle Zitate nachzuprüfen, oder man erlebt unangenehme Überraschungen, wenn man unter dem gutgläubig Zitierten einen ganz anderen Text mit anderer Aussage findet als angenommen. Man darf sich nie darauf verlassen, dass der Autor, der einen anderen zitiert, diesen richtig verstanden oder wiedergegeben hat. Oft werden nur gewisse Aspekte eines Textes gemeint, bisweilen überbetont oder aus dem Zusammenhang gerissen. Es ist niemals sicher, dass ein Zitat, welches jemand in einem bestimmten Zusammenhang gebracht hat, in einem auch nur um Nuancen anderen Zusammenhang auch passt oder überhaupt noch richtig ist. Man muss zudem davon ausgehen, dass der Aufgabensteller versiert und gut eingelest und daher im Stande ist, diese „Blindzitate“ aufzuspüren und entsprechend zu bewerten. Der Schluss dieses Korrektors ist dann nie schmeichelhaft: Entweder geht er davon aus, der Verfasser der Studienarbeit habe den zitierten Autor nicht verstanden oder er vermutet, er habe ihn nicht gelesen.

bb) Ratgeberliteratur

Diese aus den Korrekturen der Heidelberger Prüfer hergeleiteten Ratschläge entsprechen vollumfänglich den Vorgaben, die man in der Ausbildungsliteratur findet: Das Literaturverzeichnis ist keineswegs einfach zu erstellen, auch wenn man die Erstellung bereits während Literaturrecherche und Schreibphase gut vorbereitet hat. Dies gehört vielmehr zu den „komplexeren Anforderungen“⁶ und stellt eine „wahre Fehlerquelle“⁷ dar. Literaturverzeichnis und Fußnoten müssen sich

⁵ Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 10. Aufl. 2021, S. 159, Rn. 102 und dort Fn. 105. Die Heidelberger Prüfer erwarten das Literaturverzeichnis in Studienarbeiten fast ausnahmslos vor dem Hauptteil.

⁶ Kreuz, Propädeutik Rechtswissenschaften, 2011, S. 29.

⁷ Herold/Müller, JA 2013, 808 (810).

entsprechen.⁸ Man sollte zunächst überprüfen, was überhaupt „zitierwürdig“ ist.⁹ Die Unterscheidung von Literaturgattungen ist eine grundlegende Qualifikation von Juristinnen und Juristen, ebenso das Unterscheiden von Primärliteratur und Sekundärliteratur¹⁰. Das Literaturverzeichnis dient nicht nur der Dokumentation, sondern soll dem Leser auch den Umfang der Auswertung einschlägiger Literatur darstellen¹¹ und dem Prüfer die Bewertung der „Literaturarbeit“¹² („Arbeit mit Quellen“¹³) ermöglichen. Zu wenig Literatur auszuwerten ist bereits deshalb problematisch, weil nicht wenige Korrektoren besonderen Wert auf den Umfang eines Literaturverzeichnisses legen und auf Grund ihres Eindrucks ein „(Vor-)Urteil über die Qualität der Ausarbeitung“ treffen.¹⁴ Ein zu knappes Literaturverzeichnis ist meist unmittelbare Folge eines fehlerhaften Zeitmanagements, weil entweder nicht genügend Aufwand bei der Literaturrecherche betrieben wurde oder viel zu viel, so dass die gefundenen und ggf. sogar kopierten Texte nie richtig ausgewertet werden konnten.¹⁵ Das Literaturverzeichnis soll „Transparenz und Nachprüfbarkeit [...] sicherstellen und das Nachlesen ermöglichen.“¹⁶ Gehäufte Tippfehler bei Autorennamen oder Werktiteln indizieren Nachlässigkeit des Verfassers.¹⁷ Andererseits ist ein ausuferndes Literaturverzeichnis ebenso problematisch:

„Das Literaturverzeichnis ist kein Materialfriedhof und auch nicht der rechte Platz, um zu protzen.“¹⁸

Es dient der Wiedergabe aller im Text zitierten oder als Beleg herangezogenen¹⁹ Sekundärquellen und sollte auf der während des Schreibprozesses angefertigten Literaturliste aufbauen.²⁰ Das Literaturverzeichnis beruht auf einer selbst anzufertigenden Materialsammlung, die auch eigene Ideen festhalten sollte, um während des Schreibprozesses auf diese zurückkommen zu können.²¹

⁸ Kunkel, ZfJ 83 (1996), 180.

⁹ Lahnsteiner, Jura 2011, 580 (584).

¹⁰ Schaub, ZJS 2009, 637 (646).

¹¹ Tettinger, JuS 1981, 275 (359).

¹² Huff, JuS 1991, 214 (215).

¹³ Loose/Kralitschka, Die juristische Studienarbeit, 2018, S. 55.

¹⁴ Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 5. Aufl. 2014, S. 15 f. Rn. 55.

¹⁵ Möllers, Ad Legendum 2014, 386 (388).

¹⁶ Kreuz (Fn. 6), S. 29; Kropp, Studienarbeiten interaktiv, 2. Aufl. 2010, S. 74.

¹⁷ Scherpe, JuS-Extra 2017, 10 (11); Edenfeld, Ad Legendum 2004, 44 (49).

¹⁸ Hamann, Juristische Methodik, 3. Aufl. 1986, S. 87 Rn. 382.

¹⁹ Franck/Stary, Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens, 17. Aufl. 2013, S. 187.

²⁰ Möllers (Fn. 5), S. 159 Rn 102.

²¹ Schaub, ZJS 2009, 637 (642).

b) Einleitung: Der gute Einstieg

aa) Ergebnisse der Untersuchung

Die Einleitung darf in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Der Korrektor ist zunächst einmal Leser und will auch wie ein solcher behandelt werden. Den ersten Sätzen kommt daher immer eine besondere Bedeutung²² zu. Diese müssen auch sprachlich sitzen. Stolpert der Leser bereits zu Beginn über sinnentstellende sprachliche Mängel, so bleibt der Eindruck lange Zeit getrübt.

Beispiel: „Es scheint, vor dem Hintergrund[,] dass es Baustellen nun schon eine beachtliche Zeit gibt, zunächst kein Ding der Unmöglichkeit, ob sich das Rechtsinstitut im Rechtsverkehr bewährt hat.“

Schlecht sind daher auch Ausdrucksfehler wie „in die Analyse einsteigen“. Ein gelungener Einstieg weckt Interesse, indem er das Problem skizziert und eventuell eine These aufstellt. Es ist hingegen nicht erforderlich, Aufmerksamkeit zu heischen. Der Verfasser darf davon ausgehen, dass der fachkundige Leser von sich aus hinreichendes Interesse für den Text aufbringt.

Bedeutung und möglicher Inhalt der Einleitung erschließen sich über ihre Funktionen: Sie soll zum Thema hinführen, indem sie es umgrenzt und skizziert, zugleich die eigentliche Problematik, den juristischen Gehalt bereits klar benennt und damit seine Relevanz und gegebenenfalls auch Aktualität darstellt. Sodann sollte der Gang der Untersuchung (kurz) beschrieben werden, die Einleitung soll also primär informieren. Ob und inwieweit auch Spannung aufgebaut werden kann, etwa, indem bewusst Fragen angesprochen, aber noch nicht beantwortet werden, ist pauschal nicht zu beantworten und hängt vom Geschmack von Autor und Leser ab. Im Zweifel sollte man von Versuchen, die Neugier des Lesers zu entfachen, Abstand nehmen und keine „kreativen“ Einleitungen versuchen. Über das Ergebnis muss in keinem Fall bereits informiert werden. Man muss sich der „Wechselwirkung“ einer Einleitung auf den Text bewusst sein: Die formulierte Einleitung gibt dem Autor zunächst die Richtung der Forschung und Argumentation vor, die Ergebnisse der Forschung und die niedergeschriebenen Teile des Haupttextes zwingen umgekehrt zur Umformulierung der Einleitung. Diese sollte ihre Entsprechung im Schluss finden. Die Einleitung sollte daher gemeinsam mit dem Haupttext geschrieben, aber mehrfach überarbeitet werden, damit keine Widersprüche zu Inhalt und Schluss aufkommen, sondern alle Teile ein „organisches“ Ganzes ergeben. Eine besondere Herausforderung stellen die Einleitungen bei Urteilsbesprechungen dar. Hier muss man „Farbe bekennen“ und gleich auf das eigentliche Thema und die Kernproblematik zu sprechen kommen. Es ist hingegen unüblich und überflüssig, am Anfang das

²² Unbestreitbar ist die Wirkung der ersten Sätze bedeutender Werke der erzählenden Literatur wie „Jemand mußte Josef K. verleumdet haben, denn ohne dass er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.“ (Kafka, Der Prozess).

Thema einer Themenarbeit zu benennen – hierfür hat man das Deckblatt.

Geschmackssache ist, ob ein Motto vorangestellt werden kann.²³ Im Zweifel ist ein Verzicht anzuraten. Vertretbar ist das Motto bei Seminar- und Abschlussarbeiten nur, wenn dieses 100 % passt und für Verständnis und Aussage des Textes einen „Mehrwert“ beinhaltet. Man sollte hingegen nicht seine Belesenheit zur Schau stellen. Etwas anderes ist es, in der Einleitung ein „Fundstück“ aus der Recherche zu bringen, wenn beispielsweise ein spektakulärer Fall besonders gut passt oder ein Zitat eine Problematik besonders treffend beschreibt.²⁴ Wissenschaftliche Texte können auch anregende Lektüre sein, bei Studienarbeiten überwiegt aber sowohl beim Kandidaten als auch beim Prüfer die Prüfungssituation. Der Aufbau soll keine Spannung erzeugen, sondern Klarheit schaffen. Der Leser sollte nichts „Überraschendes“ im Text finden, vielmehr sollte es das Ziel der gesamten Strukturierung sein, dem Leser eine schnelle und vollständige Erschließung des gesamten Textes zu ermöglichen. Dies fängt schon mit der Einleitung an.

Die Einleitung sollte nicht zu kurz sein: man würde sich sonst der Möglichkeit begeben, Problembewusstsein an den Tag zu legen und den Gang der Untersuchung zu erläutern sowie eine konkrete These bzw. eine Fallfrage und Aufgabe zu formulieren. Die Einleitung sollte andererseits nicht zu lang werden, was zu Lasten des Hauptteils ginge. Sie darf zudem keine „Vorwegnahme der Hauptsache“ darstellen. „Klassiker“ der Einleitung sind rechtshistorische Ausführungen, die Darstellung der Rechtsprechungsentwicklung und die Darstellung des Ausgangsfalls bei der Entscheidungsanalyse. Gerade der erste Abschnitt der Urteilsbesprechung stellt eine Herausforderung dar, da nur die erheblichen Umstände und Verfahrensschritte näher dargestellt werden müssen und man entweder viel Platz verbraucht oder den Leser nicht hinreichend über den zu besprechenden Fall informiert.

Am Ende der Bearbeitungszeit sollte man die Einleitung nochmals überarbeiten. Das Ergebnis sollte darauf Bezug nehmen können. Man sollte keine Fragen aufwerfen, die in der Arbeit nicht beantwortet werden, und gegebenenfalls die dort formulierte Hypothese als These neu formulieren bzw. neu fassen.

bb) Ratgeberliteratur

In der Ausbildungsliteratur wird die starke Verbindung von Einleitung, Hauptteil und Schluss betont. Die am Ende der Bearbeitungszeit zu schreibende²⁵ Einleitung (10–15 % des Gesamtumfangs²⁶) solle zielgerichtet ein Problem, eine Forschungsfrage aufwerfen, diese im Hauptteil bearbeitet und im

Schluss „explizit und auf den Punkt beantwortet“ werden.²⁷ Keinesfalls reicht es also aus, Fragen nur anzudeuten.²⁸ Das Problem kann als These formuliert werden.²⁹ In der Einleitung sollte das Thema vorgestellt werden – freilich nicht so plump, dass der Titel einfach nur wiederholt wird – und dem Leser klar gemacht werden, „womit er rechnen darf“;³⁰ welchen „Ertrag“ die Untersuchung verfolgt³¹ und worin gegebenenfalls die Wissenslücke der Forschung besteht.³² Die Relevanz des Themas sollte dargestellt und exemplarisch belegt werden, ohne dass das Ergebnis bereits vorweggenommen wird.³³ Die Einleitung ist auch der Ort, die Methode der Untersuchung zu erläutern, mit welchem Instrumentarium das Material also bearbeitet wird.³⁴ Der Gang der Untersuchung sollte dargestellt werden.³⁵ Wenn die Einleitung zum Schluss geschrieben wird, verfügt der Autor bereits über den „erforderlichen Überblick“.³⁶ Die Einleitung ist auch der Ort, gegebenenfalls wichtige Begriffe zu klären (Definitionen³⁷), die im Hauptteil von Bedeutung sind, u.U. können auch methodologische Ausführungen gemacht³⁸ oder ein „sprachlich[er] Verständnis- und Interpretationsspielraum“ eröffnet werden³⁹. Wichtig sind die Abgrenzung der Untersuchung und gegebenenfalls die Ausklammerung bestimmter Fragen.⁴⁰ Wissenschaftlichkeit bedeutet, die Prämissen einer Diskussion offen zu legen.⁴¹ Individuell scheint hingegen eine Aversion gegen rechtsgeschichtliche Einführungen zu sein, was damit begründet wird, dass man von der geltenden Rechtslage ausgehen müsse und lieber gleich „die Katze aus dem Sack“ lassen solle.⁴² Möllers rät dazu, neben Interesse und Aufmerksamkeit auch Neugierde zu wecken und Spannung

²⁷ Lahnsteiner, Jura 2011, 580 (580).

²⁸ Brandt, Rationeller schreiben lernen, 5. Aufl. 2016, S. 77 f., Rn. 190.

²⁹ Metz, Spitzenklausuren im Assessorexamen, 2016, S. 30 f.

³⁰ Büdenbender/Bachert/Humbert, JuS 2002, 24 (15).

³¹ Franck/Stary (Fn. 19), S. 138.

³² Heinemann/Viehweiger, Textlinguistik, 1991, S. 253.

³³ Brandt (Fn. 28), S. 81 Rn. 200.

³⁴ Esselborn-Krumbiegel, Von der Idee zum Text, 4. Aufl. 2014, S. 106.

³⁵ Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und -methodik für Juristen, S. 123.

³⁶ Beaucamp/Treder (Fn. 24), S. 139 Rn. 550.

³⁷ Schmidt, JuS 2003, 551 (552), der verschiedene Definitionsarten darstellt.

³⁸ Klaner, Wie schreibe ich juristische Hausarbeiten, 3. Aufl. 2003, S. 132; Kerschner (Fn. 35), S. 123.

³⁹ So Metz (Fn. 29), S. 30.

⁴⁰ Kerschner (Fn. 35), S. 123.

⁴¹ Forstmoser/Ogorek/Schindler, Juristisches Arbeiten, 6. Aufl. 2018, S. 134.

⁴² O.A., Anleitung zum Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten (Seminararbeiten; Bachelorarbeiten; Masterarbeiten; Dissertationen) am Lst. Prof. Kort, S. 5 (abrufbar unter https://assets.uni-augsburg.de/media/filer_public/9f/52/9f52c5a3-3956-481a-bbd7-58474cc9db9/01_wiss_arbeiten.pdf [27.5.2021]).

²³ Ironisch hierzu: Schwäble, in: Umbach u.a. (Hrsg.): Das wahre Verfassungsrecht: zwischen Lust und Leistung. 1984, S. 453–460, 456: „Wichtig: Unterstreiche Deinen Anspruch durch ein Motto!“

²⁴ Beaucamp/Treder, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 3. Aufl. 2015, S. 139 Rn. 550.

²⁵ Dornis/Keßenich/Lemke, Rechtswissenschaftliches Arbeiten, 2019, S. 46.

²⁶ Becker/Pordzik, JA 2019, 851 (855).

zu erzeugen, was aber „wohl mit am schwierigsten zu verwirklichen“ sei.⁴³

c) Die Gliederung des Hauptteils

aa) Ergebnisse der Untersuchung

Der Aufbau und dessen Sichtbarmachung, das Inhaltsverzeichnis, müssen die innere Struktur der Aufgabebearbeitung abbilden. Eine Themenarbeit ist kein Gutachten wie eine Übungshausarbeit, so dass man hier noch weniger als bei Hausarbeiten und Klausuren⁴⁴ nach einem Aufbauschema⁴⁵ suchen sollte. Sie sollte die Argumentation klar (unmissverständlich formuliert) und stringent, d.h. folgerichtig, zu erkennen geben. Die Gliederung muss daher ebenso sorgfältig erstellt werden wie der Inhalt selbst, auch diese sollte erforderlichenfalls mehrfach überarbeitet werden. Dies bedeutet konkret, dass Überschriften möglichst kurz, aber prägnant formuliert werden sollten. Sie sollen über den Inhalt des Abschnitts informieren, nicht primär Interesse wecken. Die Gliederung ist bisweilen durch die Themenstellung vorgegeben oder diese liegt zumindest nahe. Der Bearbeiter sollte die Stellung jedes einzelnen Abschnitts im Gesamtzusammenhang überprüfen und sich immer wieder selbst die Frage beantworten, warum die zuge dachte Stelle in der Konsequenz der eigenen Argumentation die einzig Richtige ist. Es sollte eine angemessene Zahl an Überschriften gesetzt werden, gleiches gilt für die Gliederungstiefe⁴⁶. Dies ist selbstverständlich vom Inhalt abhängig. Zu wenige Überschriften erschweren das Lesen, zu viele können als Indiz für zu kleinteilige Prüfung und damit fehlende Schwerpunktsetzung interpretiert werden. Man sollte sich überlegen, wie man über die Gliederung dem Leser den Inhalt in geeigneter Weise zugänglich macht. Eine unausgewogene Proportion in der Länge der Abschnitte ist ein Indiz für einen falschen oder „verzerrten“ Aufbau. Die Gliederung zeigt meist bereits die Entscheidung für eine bestimmte Lösung. Sie muss daher im Zweifel angeglichen werden, wenn die Ergebnisse von der bisher gefolgten Arbeitshypothese abweichen.

Jede Arbeit muss gleichsam doppelt geschrieben werden. Zum einen muss der gedankliche Inhalt zu Papier gebracht werden, zum anderen wird dem Leser dieser Inhalt durch den Aufbau zugänglich gemacht. Zu Beginn der zweiten Hälfte der Bearbeitungszeit sollte daher der Aufbau des bereits formulierten Textes in den Blick genommen, kritisch hinterfragt und gegebenenfalls geändert werden. Hier muss jeder seine eigene Methode entwickeln, sich Überblick verschaffen und Texte neu zusammensetzen. Papier, Schere und ein großer Tisch sind geeignete Werkzeuge, den bisher nur „virtuellen“

Text für die weitere Bearbeitung erschließbar zu machen. In Word oder anderen Textverarbeitungsprogrammen sollte immer mit der „Strukturansicht“ gearbeitet werden, damit die Überschriften bei der Texteingabe immer präsent sind. Zu spätes Umwerfen des Aufbaus kurz vor Abgabe sollte vermieden werden, da hierbei immer die Gefahr der Verschlechterung des Textes besteht. Man sollte daher gegen Ende der Bearbeitungsfrist bei dem gewählten Aufbau bleiben und nur noch versuchen, diesen durch textliche Angleichung und gegebenenfalls eine kurze Erläuterung des Vorgehens in der Einleitung schlüssig zu machen. Hingegen bietet sich die mittlere Bearbeitungsphase an, den Aufbau zu ändern. Hier sollten schon Texte (ganze Abschnitte, Absätze, Sätze oder wenigstens niedergeschriebene Gedanken) vorhanden sein, die im Zweifel umgestellt werden können. In einer späteren Arbeitsphase muss man dann noch überprüfen, ob der Inhalt der einzelnen Abschnitte zu den Überschriften passt. Bei Diskrepanzen müssen entweder die Überschriften treffender formuliert oder einzelne Textteile doch noch verschoben oder gestrichen werden. Eine exakte Analyse des Aufbaus führt auch zum Aufspüren von Redundanzen.

bb) Ratgeberliteratur

Die Ausbildungsliteratur betont die Vorteile, eine wissenschaftliche Arbeit frei aufzubauen⁴⁷ und rät dazu, die Gliederung während des Schreibens kontinuierlich⁴⁸ anzupassen und dabei vor allem Stringenz und Zielgerichtetheit der Arbeit zu verfolgen sowie logische Zusammenhänge sichtbar zu machen.⁴⁹ Die Gliederung soll übersichtlich sein⁵⁰ und richtet sich nach Thematik und gewählter Methode.⁵¹ Manchmal werde der Aufbau durch das Thema geradezu vorgegeben, manchmal sei er logisch zwingend; wo dies nicht der Fall sei, solle dieser zumindest den Lesefluss fördern.⁵² Bei der Themenarbeit existiere im Gegensatz zum Gutachten kein Sachverhalt, der bereits eine Struktur vorgebe.⁵³ Meist wird betont, wie themenabhängig⁵⁴ und individuell die Zahl der Überschriften und die Tiefe der Gliederung sind. Bisweilen werden aber auch recht hilfreiche Daumenregeln genannt: Zwei bis zehn Hauptteile⁵⁵, maximal sechs Ebenen bei 30- bis 35-seitigen Studienarbeiten, jeder Gliederungspunkt sollte mindestens ein, zwei, maximal drei Seiten Text umfassen, jede

⁴³ Möllers (Fn. 5), S. 83 Rn. 30 sowie S. 167 Rn. 16.

⁴⁴ Warnungen vor dem Gebrauch von Schemata findet man bei Zuck, JuS 1990, 905 (911 f.) zum Zivilrecht und Staatsrecht und bei Freund, JuS 1997, 235 (235 f.) zum Strafrecht.

⁴⁵ Ausnahme: Bei Entscheidungsbesprechungen lohnt es sich, sich vor der Bearbeitung die Grundstruktur einer solchen Arbeit zu vergegenwärtigen.

⁴⁶ Franck/Stary (Fn. 19), S. 133: maximal sieben Unterpunkte sind noch übersichtlich.

⁴⁷ Mosenheuer/Strasser/Wißmann, JuS 2005, 669 (670); Huff, JuS 1991, 214 (215).

⁴⁸ Brandt (Fn. 28), S. 89 Rn. 231 bezeichnet dies als „dialektischen Prozess“, da die Gliederung auf den Text ebenso einwirkt wie der Text die Gliederung formt.

⁴⁹ Lahnsteiner, Jura 2011, 580 (584); Tettinger, JuS 1981, 275 (355).

⁵⁰ Dornis/Keßenich/Lemke (Fn. 25), S. 46.

⁵¹ Stein, Die rechtswissenschaftliche Arbeit, 2000, S. 110.

⁵² Becker/Pordzik, JA 2019, 851 (854).

⁵³ Hebler/Buhr, Examinatorium Sozialrecht, 2. Aufl. 2020, S. 99 Rn. 306.

⁵⁴ Beaucamp/Treder (Fn. 24), S. 139 Rn. 547.

⁵⁵ O.A., Anleitung zum Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten (Fn. 42).

Gliederungsebene sollte mindestens zwei⁵⁶ und nicht mehr als vier bis fünf Punkte aufweisen,⁵⁷ als absolute Obergrenze werden sieben gleichrangige Elemente genannt.⁵⁸ Zu lange Gliederungen bzw. Inhaltsverzeichnisse sollten vermieden werden⁵⁹, wobei zwei Seiten nicht überschritten werden sollten.⁶⁰ Dies würde auch dem Zweck widersprechen, dem Leser einen schnellen Überblick über den Gedankengang zu verschaffen.⁶¹ Als weitere Faustregel kann man annehmen, dass ein Satz (nur) eine Idee beinhalten soll;⁶² der Absatz sollte einen längeren Gedanken oder Argumentationsschritt beenden und einen neuen beginnen lassen.⁶³ Er dient damit der Reduktion der Komplexität von Texten und gönnt dem Leser eine „Ruhepause“.⁶⁴ Um den Leser zu führen und den Lesefluss zu fördern, sollten bei größeren Abschnitten (Kapiteln) kurze Einleitungen vorangestellt werden.⁶⁵ Ein hauptsächlich Qualitätsmerkmal ist der „rote Faden“, ein erkennbarer Plan, der sich durch die gesamte Bearbeitung ziehen sollte.⁶⁶ Diesen kann man dadurch erzeugen, dass man während des Schreibens auf unterer Ebene Zwischenüberschriften einfügt, die dem Verfasser den Gedankengang vor Augen führen und am Ende der Bearbeitung wieder gelöscht werden.⁶⁷

Die Trennung zwischen Inhaltsübersicht und Inhaltsverzeichnis bietet sich bei dem hier besprochenen Format (20–30 Seiten) noch nicht als Lösung an. Man sollte einem bestimmten Ordnungssystem folgen: (1.) Deskriptives erstes Kapitel oder Integration des darstellenden Teils in die Problemlösung, (2.) deduktive (eine Hypothese wird durch Belege bewiesen) oder induktive Gliederung (eine Frage wird durch Argumente beantwortet) sowie (3.) alternierende Gliederung (Gegenüberstellung von Argumenten oder „Merkmale“) oder „Blockgliederung“ (Beschreibung 1, Beschreibung 2, Vergleich); auch „Mischformen“ hiervon seien zulässig.⁶⁸ In der typischen Beschäftigung mit Rechtsprechung und Literatur bestehe der Dreischritt des Hauptteils in der Darstellung des Meinungsstandes in Literatur und Judikatur, der Kritik an der „herrschenden Meinung“ und einer eigenen Lösung bestehen; die Alternative bestehe in der „ausschließlichen Ordnung nach Sachfragen, wobei die Argumente viel näher beieinan-

der stehen und nicht so streng zwischen fremden und eigenen Gedanken unterschieden werden muss.“⁶⁹ Übersichtlich, wenn auch weniger elegant, ist das Bilden einzelner Abschnitte mit Überschriften wie „Ältere Ansicht der Literatur“ – „Rechtsprechung und herrschende Meinung“⁷⁰ – „neuere Ansicht der Literatur“ – „Stellungnahme“.⁷¹ Statt einer „Stellungnahme“ sollte nach Möglichkeit der Inhalt des Abschnitts als Überschrift genommen werden.⁷² Fehlende Kreativität der Bearbeiter zeigt sich für einen Autor z.B. in „neutralen“ („Einleitung“) statt „sprechenden“ (den Inhalt des Abschnitts anreisenden) Überschriften,⁷³ während ein anderer betont, dass gerade die „Einleitung“ durchaus als solche bezeichnet werden dürfe, da es dort nur darum gehe, den Leser an die Materie heranzuführen.⁷⁴

Da die Gliederung als „äußeres System“ die innere gedankliche Struktur des Textes widerspiegelt“, sollte sie vollständig sein und auch die Schwerpunktsetzung – etwa durch tiefere Gliederung an den entsprechenden Stellen – abbilden.⁷⁵ Hinsichtlich der Logik des Aufbaus wird zwischen der horizontalen Eindeutigkeit (kein Gliederungspunkt steht allein, die Untergliederung eines Kapitels wird nur nach einem Kriterium durchgeführt) und der vertikalen Eindeutigkeit (das Über- und Unterordnungsverhältnis von Sachverhalten wird in der Gliederung abgebildet) unterschieden.⁷⁶ Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass bei einem Seminar die Gliederung der Ausarbeitung zugleich auch der „Fahrplan“ des Referats sein sollte.⁷⁷

„Macht viele Absätze.“ rät *Umberto Eco* in seinem Ratgeber zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten⁷⁸. Auch hier gibt es allerdings ein „Zu viel“. So wurde die starke Zergliederung einer Arbeit mit dem Kommentar „Die Absatzbildung ist dem Lesefluss nicht förderlich“ kritisiert. Schließlich können Texte durch Absätze auch „zerhackt“ werden, andererseits wünscht sich kein Leser Abschnitte, die sich über mehrere Seiten erstrecken. *Eco* empfiehlt hier ein intuitiv-

⁵⁶ *Kreutz* (Fn. 6), S. 29.

⁵⁷ *Scherpe*, JuS-Extra 2017, 10 (11).

⁵⁸ *Edenfeld*, Ad Legendum 2004, 44, 48.

⁵⁹ *Noltensmeier/Schuh*, JA 2008, 576 (579).

⁶⁰ *Kunkel*, ZfJ 83 (1996), 180.

⁶¹ *Klaner* (Fn. 38), S. 131; *Kreutz* (Fn. 6), S. 28; *Mix*, Schreiben im Jurastudium, 2011, S. 154.

⁶² *Lahnsteiner*, Jura 2011, 580 (587).

⁶³ *Scherpe*, JuS-Extra 2017, 10 (14); *Markewitz*, in: Gansel/Spieß (Hrsg.), Wörterbuch zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK), online 2018.

⁶⁴ *Metz* (Fn. 29), S. 38.

⁶⁵ *Dornis/Keßenich/Lemke* (Fn. 25), S. 47; *Loose/Kralitschka* (Fn. 13), S. 62.

⁶⁶ *Forstmoser/Ogorek/Schindler* (Fn. 41), S. 137.

⁶⁷ *Birk/Desens/Tappe*, Klausurenkurs im Steuerrecht, Ein Fall- und Repetitionshandbuch, 5. Aufl. 2018, S. 36 Rn. 97.

⁶⁸ *Lahnsteiner*, Jura 2011, 580 (584 f.).

⁶⁹ *Kerschner* (Fn. 35), S. 124 f.

⁷⁰ Ein ohnehin höchst problematischer Begriff.

⁷¹ Beispiele nach *Balliet/Friz*, Fälle und Lösungen zur Schwerpunktprüfung im Steuerrecht, 2012, S. 169 f. wo in einer Musterarbeit als Folge dieses Systems sechs Abschnitte mit dem Titel „Stellungnahme“ vorkommen.

⁷² O.A., Anleitung zum Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten (Fn. 42), S. 3.

⁷³ *Herold/Müller*, JA 2013, 808 (810).

⁷⁴ *Brink*, Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, 4. Aufl. 2013, S. 166 (für die Wirtschaftswissenschaften).

⁷⁵ *Schmidt*, JuS 2003, 551.

⁷⁶ *Brink* (Fn. 74), S. 133–136. Beispiele bei o.A. „Allgemeiner Leitfaden für wissenschaftliche Arbeiten“, TU Dresden, Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, S. 4 (abrufbar unter <https://tu-dresden.de/bu/verkehr/ivw/vbl/ressourcen/dateien/Allegemeiner-Leitfaden-fuer-wissenschaftliche-Arbeiten.pdf> [27.5.2021]).

⁷⁷ *Huff*, JuS 1991, 214 (215).

⁷⁸ *Umberto Eco*, Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt, 12. Aufl. 2007, S. 190.

tives Vorgehen, einen Absatz zu bilden, „wenn der Rhythmus des Textes es erfordert“. Man könne nach der Faustregel „ein Gedanke – ein Absatz“ vorgehen. Die Untersuchung soll kein Aufruf sein, alles in ein Schema zu pressen. Sie soll aber einen Orientierungspunkt geben. Die Verfasser von Studienarbeiten können im Rahmen eines Korrekturdurchgangs besonderes Augenmerk auf Gliederung und Absatzbildung legen und hierbei gegebenenfalls nach Sinneinheiten neu strukturieren.

d) Der überzeugende Schluss

aa) Ergebnisse der Untersuchung

Der Schluss sollte nicht „aufgesetzt“ wirken, sondern muss sich organisch aus dem Hauptteil ergeben. Es ist schwer allgemein definierbar, was der Schluss beinhalten soll. Die Zusammenfassung der Arbeit ist meist notwendig, aber nie hinreichend, da der Aufgabensteller zu Recht darüberhinausgehende Überlegungen erwartet. Es sollte ein „Ergebnis“ als solches formuliert werden, wenn es ein Ergebnis im Sinne einer Lösung eines anfänglich geschilderten Problems gibt. Der Verfasser einer Studienarbeit müsste Inhalt der Arbeit und Vorgehen sehr selbstkritisch hinterfragen, wenn er spontan nicht erklären kann, zu welchem Ergebnis die Arbeit geführt hat. Ein echtes Ergebnis liegt jedenfalls dann vor, wenn Thesen den Erkenntniszuwachs formulieren⁷⁹ oder in der Einleitung aufgestellte Hypothesen bestätigt werden können. Die Bezeichnung „Ergebnis“ ist auch deshalb nie falsch, weil sich der Schluss aus dem Hauptteil ergeben soll. Die (oft nicht ausdrücklich formulierte) Fallfrage kann auch ganz einfach sein wie beispielsweise bei einer Urteilsbesprechung: „Ist dem Gericht in Argumentation und Ergebnis zuzustimmen?“, „Fügt es sich in eine bestehende Linie der Rechtsprechung bzw. eine Dogmatik ein oder bricht es damit?“, „Kann man aus dem Urteil überhaupt etwas ableiten, was über die Entscheidung des dem Gericht vorliegenden Falles hinausgeht?“ Oft lohnt es sich, die aus der Arbeit gezogenen Schlüsse in einen größeren Zusammenhang zu stellen, (in beschränktem Umfang) über das Thema hinausgehende Überlegungen anzustellen oder einen Ausblick auf eine sich abzeichnende Rechtsentwicklung und eine „Rechtsfolgenabschätzung“⁸⁰ zu wagen.

Über das Thema hinausgehende Gedanken können mithilfe der Rechtsvergleichung, der Diskussion, der Rechtspolitik oder anderer Disziplinen entwickelt werden. Rechtsvergleichende Überlegungen können sehr erhellend sein, setzen aber voraus, dass es vergleichbare Probleme und Diskussionen auch in anderen Ländern gibt, dass die Fremdsprache beherrscht wird und dass Literatur und Rechtsprechung verfügbar sind. Viele Themen haben auch eine rechtspolitische Dimension wie beispielsweise Forderungen zur Änderung der Gesetzeslage, so dass es sich lohnt, diese Fragen anzuspre-

chen und eine eigene begründete Position zu entwickeln. Zuletzt können auch andere Wissenschaften zu Wort kommen, jedoch sollte man sich davor hüten, in fremden Disziplinen zu dilettieren, ohne das Recherchierte selbst richtig einordnen zu können.

bb) Ratgeberliteratur

Der Schluss (10–15 % des Umfangs⁸¹) sollte kurz sein.⁸² Eine Zusammenfassung wird in der Literatur insbesondere bei längeren Themenarbeiten vorgeschlagen und soll den Leser „kurz über Probleme, Inhalte und Ergebnisse informieren sowie zugleich als Selbstkontrolle hinsichtlich der Stringenz und Adäquanz der Gedankenführung fungieren.“⁸³ Der Schluss schließt die durch die Einleitung geöffnete Klammer,⁸⁴ er beinhaltet oft eine Schlussfolgerung, ein Fazit oder einen Ausblick.⁸⁵ Originell ist der Gedanke, dass der Schluss keine inhaltliche Bedeutung mehr, sondern eine soziale Funktion habe: Der Leser solle nicht mit dem abrupten Ende des Gedankengangs konfrontiert werden, sondern eine Bestätigung der Erkenntnisse durch eine Zusammenfassung, alternativ einen Aus- oder Seitenblick erhalten.⁸⁶ Oft wird die Zusammenfassung als notwendiger Inhalt des Schlusses bezeichnet, während sich andere Teile wie Bewertung und Stellungnahme oder die Einordnung in einen Forschungszusammenhang durch Ausblick auf die weitere Entwicklung und Hinweis auf weitere Probleme anschließen können.⁸⁷ Dem ist mit Hinblick auf die Ergebnisse der Auswertung der Prüfernoten zu widersprechen: Eine strikte Trennung von beschreibendem Hauptteil und Schluss inklusive Stellungnahme würde meist der geforderten Eigenständigkeit der Argumentation entgegenlaufen und zu „bloß deskriptive[n]“ Arbeiten mit angesetzter Meinung führen. Eine bloße Zusammenfassung kann reichen, wenn der Hauptteil gut durchgearbeitet ist. Falls dem Verfasser der Arbeit irgendwelche weitergehenden Gedanken einfallen, sollten diese tunlichst niedergeschrieben werden; hier kann der dankbare Leser wertvolle Zusatzpunkte geben. Ungeschickt wäre es allerdings, im Schlussteil interessantere Fragen aufzuwerfen als diejenigen, die in der Arbeit behandelt und beantwortet wurden.⁸⁸ Gegen eine bloße Zusammenfassung sprechen sich Autoren aus, die fordern, eine Seminar- oder Abschlussarbeit müsse – zwar weniger als eine Dissertation, aber immerhin doch auch – „eine gewisse Originalität aufweisen“, was beispielsweise in einer neuen Sicht auf Probleme oder in der genau zu begründenden Feststellung bestehen könne, die bisherigen Lösungen seien verfehlt.⁸⁹

⁸¹ Becker/Pordzik, JA 2019, 851 (855).

⁸² Klaner (Fn. 38), S. 182; Kreutz (Fn. 6), S. 23.

⁸³ Tettinger, JuS 1981, 275 (359).

⁸⁴ Schimmel/Basak/Reiß, Juristische Themenarbeiten, 3. Aufl. 2017, S. 502 f.

⁸⁵ Dornis/Keßtenich/Lemke (Fn. 25), S. 47.

⁸⁶ Noltensmeier/Schuh, JA 2008, 576 (580 f.).

⁸⁷ So Beaucamp/Treder (Fn. 24), S. 141 Rn. 562 m.w.N.; Putzke (Fn. 14), S. 19 Rn. 70.

⁸⁸ Brink (Fn. 74), S. 179.

⁸⁹ Forstmoser/Ogorek/Schindler (Fn. 41), S. 134 f.; Kerschner (Fn. 35), S. 130.

⁷⁹ Weller, StudZR 1/2016, S. III, VII, der zur „Etablierung einer Thesenkultur“ aufruft; Heinemann/Viehweger (Fn. 32), S. 254, Stein (Fn. 51), S. 113.

⁸⁰ So beispielsweise von Pauly, GewArch 2002, 217 (217–225) zum Prostitutionsgesetz formuliert.

Möglich ist auch ein Lösungsvorschlag aus einem anderen Rechtsgebiet oder der Vorschlag einer neuen Abgrenzung von Rechtsinstituten oder Rechtsprinzipien.⁹⁰ Die Zusammenfassung soll es dem Verfasser ermöglichen, die Ergebnisse der Arbeit, dem Leser, die Relevanz der Arbeit für sein Interesse oder sein Anliegen zu erkennen.⁹¹ Eine gute Studienarbeit sollte das Zeug zum wissenschaftlichen Aufsatz haben. Der Schluss sollte, da er beim Leser besonders lange im Gedächtnis bleibt („letzter Eindruck“⁹²), besonders sorgfältig verfasst werden, insbesondere sollte er gut durchdacht und argumentativ besonders überzeugend sein.⁹³

2. Argumentieren

a) Vollständigkeit, Schwerpunktsetzung, Verdichtung und Weglassen

aa) Ergebnisse der Untersuchung

Vollständigkeit wird von den Prüferinnen und Prüfern zwar auch geschätzt, die Schwerpunktsetzung ist allerdings für die Benotung meist deutlich wichtiger, da bei den meisten Themen Teil der Aufgabe selbst. Ebenso sollte man sich davor hüten, in andere Rechtsgebiete abzudriften oder sich in zu allgemeinen Ausführungen zu verlieren (Kontrollfrage: Helfen die Ausführungen gerade bei diesem Thema oder könnten sie nicht ebenso gut in anderen Arbeiten des gleichen Seminars zu finden sein?). Ein typischer Kritikpunkt ist auch, an manchen Stellen nicht ausführlich genug gewesen zu sein. In Anbetracht der fast immer vorhandenen strengen Seitenzahlbegrenzung kann man diesem Vorwurf nur dann entgehen, wenn man sich an anderer Stelle so kurz wie möglich fasst (was Grenzen hat) und bestimmte Dinge weglässt. Man sollte auch dann versuchen, einzelne Punkte zu vertiefen, wenn man zunächst nicht davon ausgeht, dass das Thema eine eindeutige Schwerpunktsetzung nahelegt. In jeder Studienarbeit sollte die Befähigung zur Vertiefung an einigen Punkten gezeigt werden. Gefordert ist daher die Disziplin, nicht alles zu schreiben, was man schreiben könnte, und der Mut, Aspekte zu Gunsten vertiefter Ausführungen wegzulassen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die vom ersten Semester an in Heidelberg studiert haben, haben zum Zeitpunkt des Bearbeitungsbeginns sechs Hausarbeiten bestanden und oft auch bereits eine Seminararbeit geschrieben. Die Studierenden haben durch die Anfertigung der Hausarbeiten Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten erworben und meist auch eine realistische Einschätzung ihrer Fähigkeiten gewonnen. Leistung, Notenerwartung und Bewertung sollten sich daher ungefähr entsprechen.

Unangenehme Überraschungen erleben Studierende, denen der Korrektor attestieren muss, dass sie in erheblichem Umfang den Schwerpunkt der Arbeit falsch gesetzt oder sogar das Thema verfehlt haben. Wie kann dies verhindert werden? Eine rationale Strategie wäre es jedenfalls, quasi als „Streuschuss“ alle Themen und Fragen der Aufgabenstellung

fast gleichmäßig zu bearbeiten, also eine lückenlose Bearbeitung aller denkbaren Argumentationen der Aufgabe anzustreben. Positiv formuliert liefert der Bearbeiter dadurch einen von einem umfassenden Verständnis der Aufgabe geprägten Text ab, negativ formuliert muss sich der Korrektor das Richtige selbst herausuchen. Dieser liest dann aber zwangsläufig vom Wichtigem zu wenig und zu viel von dem, was vielleicht nicht falsch ist, aber zu den interessierenden Fragen nichts beiträgt. Zudem wird dann eine der nicht formulierten Hauptaufgaben der Studienarbeit nicht bearbeitet, nämlich die problemorientierte Schwerpunktsetzung durch den Bearbeiter selbst. Der Mittelweg führt hier nicht sicherer zum Ziel, sondern zur Mittelmäßigkeit. Aufgabe des Kandidaten ist es, „Farbe zu bekennen“, das Thema selbst zu interpretieren und eine eigene Schwerpunktsetzung durchzuführen. Der einzige Rat zur Verhinderung von Fehlern in diesem Bereich ist, die Phase des „Brainstormings“ zu Beginn der Bearbeitungszeit nicht vorschnell zu beenden, sich nicht verfrüht auf eine Deutung des Themas festzulegen und andere Interpretationsmöglichkeiten des Themas „abzuschneiden“. Den Schwerpunkt setzt man dann als Spezialist des Themas, nicht als Anfänger. Man muss daher in der Mitte oder sogar am Ende der Bearbeitungszeit willens und in der Lage sein, sich von Lösungswegen zu verabschieden und im Zweifel auch schon verfertigte Texte zu streichen, um Raum für Wichtigeres zu schaffen.

Wie kann in einer Studienarbeit mehr Inhalt auf gleichem Raum untergebracht werden? Man sollte sich fragen, ob Argumente zusammengefasst werden können, ob ganze Absätze durch einzelne Sätze, ganze Sätze durch Halbsätze ersetzt werden können. Können Aussagen knapper und zugleich treffender formuliert werden? Zugleich sollte man sich immer fragen, was weggelassen werden kann – auch wenn es erfahrungsgemäß sehr schwerfällt, sich von Geschriebenem zu trennen.

bb) Ratgeberliteratur

Auch die Literatur bezeichnet die oberflächliche und zu wenig auf die juristisch zentralen Aspekte eingehende Bearbeitung der Aufgabenstellung als einen häufigen Fehler in wissenschaftlichen Arbeiten.⁹⁴ Es wird hervorgehoben, dass „Auswahl, Gewichtung und Zusammenfassung vom Autor einer Abschlussarbeit erwartet werden“.⁹⁵ Dies soll durch häufige kritische Prüfung der Themenbezogenheit der Ausführungen umgesetzt werden.⁹⁶ Es soll im Rahmen eines „Brainstormings“ also noch unabhängig von Literatur versucht werden, das Thema zu erfassen.⁹⁷ Es sei Teil der Aufgabe, aus einer offen formulierten Überschrift eine „konkrete Frage zu destillieren“.⁹⁸ Bisweilen werden Kategorien von Aufgabenstellungen gebildet wie „dogmatische Sachfrage“, „Grenzziehungsfrage“ und „Behandlung eines ganzen Sach- und Rechts-

⁹⁴ Butzer/Epping, Arbeitstechnik im Öffentlichen Recht, 3. Aufl. 2006, S. 101.

⁹⁵ Lahnsteiner, Jura 2011, 580 (581).

⁹⁶ Herold/Müller, JA 2013, 808 (809 f.).

⁹⁷ Schaub, ZJS 2009, 637 (639).

⁹⁸ Becker/Pordzik, JA 2019, 851 (852).

⁹⁰ Beaucamp/Treder (Fn. 24), S. 144 Rn. 537.

⁹¹ Kerschner (Fn. 35), S. 124.

⁹² Putzke (Fn. 14), S. 19 Rn. 70.

⁹³ Beaucamp/Treder (Fn. 24) S. 149 Rn. 563.

komplexes⁹⁹, was für den studentischen Bearbeiter zumindest dann von Interesse sein sollte, wenn man Verständnisprobleme hat oder sich hinsichtlich des Hintergrunds der Fragestellung unsicher ist. *Hebeler* und *Buhr* unterscheiden zwischen „Überblicksthemen“, „Dogmatischen Themen“, „Historischen Themen“, „Reformorientierten Themen“, „Rechtsvergleichenden Themen“ und „Urteilswürdigungen“¹⁰⁰, betonen aber zugleich, dass es keine scharfen Trennungen gibt und auch Kombinationen möglich sind.¹⁰¹

Eine eng verwandte Problematik stellt ein „zu viel“ an Literatur dar: Hierauf sollte nicht mit ausufernder Beschäftigung mit zahllosen Veröffentlichungen, sondern mit einer zeitlichen und auf bedeutende Werke beschränkten Auswertung reagiert werden.¹⁰² Unverzichtbar sei der „Mut zur Lücke“,¹⁰³ also das Weglassen von Aspekten, mit denen man sich im Rahmen der Recherche beschäftigt hat.¹⁰⁴ Autoren, die sich mit dem wissenschaftlichen Argumentieren beschäftigen, betonen eher das „Gebot der Vollständigkeit“.¹⁰⁵ Wie entstehen „lehrbuchartige Ausführungen“ innerhalb einer zeitlich und räumlich knapp bemessenen Arbeit? In jedem Fall wäre es falsch, „krampfhaft“ nach Vollständigkeit zu streben.¹⁰⁶ Nach *Schnapps* Erfahrung („wie entspricht man dem Gebot der Knappheit“) sind weitschweifige Ausführungen entweder Ausweis der mangelnden Beherrschung des juristischen Handwerkszeugs oder Hinweis auf den Umstand, dass der Verfasser anlässlich der Studienarbeit „auf ein bestimmtes Problem gestoßen“ ist und nun „alles niederschreibt, was er sich in der Kürze der Zeit angelesen hat.“¹⁰⁷ So ist das Abschweifen in Nebengebiete vorprogrammiert.¹⁰⁸

Die Schwerpunktsetzung und Gewichtung zeigt die Relevanz bestimmter Aspekte des Themas¹⁰⁹ bzw. einer Entscheidung.¹¹⁰ Überlegungen sollten auf den Kern reduziert werden,¹¹¹ die Ausführungen sollten zudem immer angemessen proportioniert sein.¹¹² Eine Methode der Themeneingrenzung ist, sich Gedanken über die eigene Erwartungshaltung, die des Juristen allgemein (auch in Abgrenzung zu anderen Pro-

fessionen) und die Erwartungen des Prüfers zu machen.¹¹³ Diese Überlegungen können sicherlich interessante Perspektiven eröffnen, der letztgenannte Schritt kann allerdings auf Abwege führen, wenn zu wenige Informationen vorliegen (z.B. zur Frage, welche anderen Themen zum gleichen Seminar vergeben wurden) oder der Kandidat anfängt, über die persönlichen Interessen und juristischen Vorlieben des Prüfers zu spekulieren. Es geht nicht darum, einem Prüfer nach dem Mund zu schreiben, sondern einen eigenen Standpunkt zu vertreten, was bereits bei der Themenkonkretisierung anfängt. Insbesondere bei Urteilsbesprechungen sind Ausführungen allgemeiner Natur verboten bzw. auf ein für das Verständnis des Einzelproblems unverzichtbares Maß zu reduzieren.¹¹⁴ Eine weitere Methode der Fokussierung auf ein Problem besteht darin, verschiedene Gliederungen, Entwürfe, Skizzen etc. zu entwerfen und sich durch „Experimentieren“ dem Kern zu nähern.¹¹⁵

b) Eigenständige Argumentation

aa) Ergebnisse der Untersuchung

„Fremde Gedanken blockieren eigene.“¹¹⁶ Das rechtswissenschaftliche Arbeiten stellt den Bearbeiter vor die Herausforderung, bei ausführlicher Beschäftigung mit den Ausführungen anderer die eigene gedankliche Arbeit an dem Gegenstand nicht zu vernachlässigen. Die eigene gedankliche Arbeit sollte auch nicht aus Ideenlosigkeit, mangelndem Interesse oder falscher Bescheidenheit unterbleiben. Der Aufgabensteller erwartet keine „oberflächliche Beschäftigung“, sondern immer eine vertiefte Auseinandersetzung des Kandidaten mit dem Thema, keine bloße Wiedergabe von Streitständen, Entscheidungen und Meinungen. Eine häufige Begründung für die Vergabe mäßiger und schlechter Noten ist nicht das fachliche Scheitern an einem Problem oder ein „falsches“ Ergebnis, sondern besteht darin, dass die Arbeit „zu oberflächlich“, oft „bloß deskriptiv“ sei. Voten wie „die Stellungnahme fällt zu zaghaft aus“ oder „Auch vermisst man an einigen Stellen eine doch deutlich höhere Konfliktbereitschaft.“ zeigen deutlich, dass die Aufgabensteller keine Beschreibungen, sondern Argumente und Kritik erwartet haben. „Arguere“ (lat.) heißt streiten, κρίνειν [krínein] (griech.) heißt unterscheiden oder richten! Die Kritik an der Oberflächlichkeit bezieht sich zum Teil bereits auf die Einleitung: „die Aktualität des Themas anreißende, die Rechtsprobleme allerdings zu pauschal andeutende Einleitung“. Bereits dort sollten nicht nur Interessen geweckt, sondern „Ross und Reiter“ genannt werden. Grundsätzlich sollte in jedem Teil der Bearbeitung eine selbständig-kritische Beschäftigung mit dem Thema erkennbar sein. Dass dies manchmal schwierig ist, ist den Aufgabenstellern bewusst. So heißt es bei einem recht unstrukturierten zu besprechenden Urteil:

⁹⁹ *Dornis/Keßelich/Lemke* (Fn. 25), S. 10 f. nach *Thieme*.

¹⁰⁰ Eine schöne, selten benutzte Bezeichnung, die bereits impliziert, dass es sich um keine bloße Darstellung handeln kann.

¹⁰¹ *Hebeler/Buhr* (Fn. 53), S. 100 ff. Rn. 310 ff.

¹⁰² *Schaub*, ZJS 2009, 637 (641).

¹⁰³ O.A., Anleitung zum Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten (Fn. 42), S. 6.

¹⁰⁴ *Kreutz* (Fn. 6), S. 23.

¹⁰⁵ *Pilniok*, JuS 2009, 394 (396).

¹⁰⁶ O.A., Anleitung zum Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten (Fn. 42), S. 5.

¹⁰⁷ *Schnapp*, Jura 2003, 602 (603).

¹⁰⁸ *Butzer/Epping* (Fn. 94), S. 102.

¹⁰⁹ *Putzke* (Fn. 14), S. 19 Rn. 69.

¹¹⁰ *Biaggini/Schürer*, Leitfaden für das Verfassen der Seminararbeit, abrufbar unter:

www.ivr.uzh.ch/institutsmitglieder/biaggini/seminare1/herbstsemester2012/LeitfadenHS2012.pdf (28.4.2021).

¹¹¹ *Forstmoser/Ogorek/Schindler* (Fn. 41), S. 138.

¹¹² *Tettinger*, JuS 1981, 354 (356).

¹¹³ *Mix* (Fn. 61), S. 148.

¹¹⁴ *Biaggini/Schürer* (Fn. 110).

¹¹⁵ *Esselborn-Krumbiegel*, (Fn. 34) S. 113.

¹¹⁶ *Putzke* (Fn. 14), S. 15 Rn. 50.

„Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, auch solche Urteile zu systematisieren.“

Fast alle Bearbeiter machen sich sicherlich intensiv Gedanken, arbeiten hart an der Aufgabe und nutzen die Bearbeitungszeit voll aus. Warum gelingt es dennoch vielen nicht, beim Korrektor die Überzeugung einer „vertieften Beschäftigung“ entstehen zu lassen? Wann kann man – positiv formuliert – von einer hinreichenden Durchdringung des Themas sprechen? Wenn der Autor es nicht nur bei einer exakten – und kritischen – Wiedergabe belässt, sondern versucht, bei aller Bescheidenheit, etwas *Neues* beizutragen, etwas *so* noch nicht Gesagtes, was den bisherigen Stand der Erkenntnis ergänzt, neu interpretiert, oder in einen anderen Zusammenhang stellt. Bisweilen reicht auch nur eine „konsistente Sichtweise“, jedenfalls muss die Arbeit eine „Idee“ enthalten¹¹⁷ und einen bestimmten „Grad von Originalität“ aufweisen.¹¹⁸

Auch mehrere, ganz unterschiedliche Arbeiten zum gleichen Thema können gleich gut und richtig sein. Geht es also um „Kreativität um jeden Preis“? Soll man Argumente „erfinden“? Haben nicht Autoren, die sich zum Teil jahrzehntelang wissenschaftlich oder beruflich mit einem Thema beschäftigen, immer die besseren Argumente? Das muss nicht sein. Bei einem vertieften Verstehen der Problemlage, dem Erkennen der Herkunft der Argumente, die zum Teil geschichtlich bedingt und interessengeleitet sind, sollte sich der vorgerückte Student zu einer eigenen Stellungnahme herausgefordert fühlen. Bisweilen hilft es bereits, sich das Grundproblem zu vergegenwärtigen und dies zu formulieren. Oft geht es im Kern um eine „Norm- oder Prinzipienkollision“ bzw. deren Auflösung. Beispiele hierfür sind das objektive Interesse an Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung auf der einen und das subjektive Interesse des Rechtsuchenden an einem möglichst uneingeschränkten Rechtsschutz auf der anderen Seite¹¹⁹ oder zwischen Vertrauensschutz und Rechtsrichtigkeit¹²⁰. Nicht unterschätzen sollte man auch die Bedeutung des „Brainstormings“ in der ersten Arbeitsphase, wo von Meinungen anderer unbeeinflusst eigene Ideen und Herangehensweisen entwickelt werden sollten, auch solche, die man als „abwegig“ bezeichnen könnte.¹²¹ Hilfreich ist auch ein (nicht zwingend juristisch vorgebildeter) Gesprächspartner, dem man die Argumente vortragen kann.¹²² Gesucht werden freilich nicht irgendwelche, sondern gute Argumente.¹²³ Dies könnte z.B. in der Formulierung eigener Abgrenzungskriterien für zwei Rechtsinstitute bestehen, in der Übertragung eines Arguments aus einem anderen Recht-

gebiet oder einer anderen Rechtsordnung oder in der Kombination verschiedener Lösungsvorschläge zu einem eigenen.¹²⁴

Die Eigenleistung besteht im Beurteilen des Rechts, oft in dem Einbringen einer neuen Sicht auf alte Lösungen, nicht in der bloßen Wiedergabe.¹²⁵ Auch bei der Urteilsanalyse soll man es nicht bei der Darstellung der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansichten belassen; hier werden die Analyse und Einbindung der Entscheidung, die Bewertung und Kritik und ein eigener Lösungsvorschlag verlangt.¹²⁶ Gerade bei der Entscheidungsbesprechung sollte gleich an mehreren Stellen Eigenes gebracht werden: bei der Analyse des Urteils im engeren Sinn, also bei der Bewertung der Überzeugungskraft der Argumente sowie bei der Einschätzung der Konsequenzen des Urteils für andere Gerichte, die Politik und die Praxis.¹²⁷ Im Extremfall können Defizite bei sprachlich schwächeren Kandidaten, die ängstlich versuchen, Fehler zu vermeiden, dazu führen, dass das Ergebnis gar nicht mehr als eigenständige wissenschaftliche Leistung angesehen werden kann. Es entstehen ohne böse Absicht Plagiate. Nicht nur *Verstehen* des Themas (eine sinnvolle Aufgabe für Anfänger), sondern *Beherrschen* (d.h. z.B. eigene Vorschläge zu machen, selbst die „herrschende Meinung“ – bitte so nie bezeichnen!¹²⁸ – kritisieren, einen eigenen Vorschlag unterbreiten, einen bisher noch nicht diskutierten Aspekt oder ein neues Argument bringen, rechtspolitische Überlegungen, „Rechtsfolgenabschätzung“ oder eine begründete Prognose der Entwicklung der Rechtsprechung, einer Reaktion des Gesetzgebers etc.), wird erwartet. Hierin ist auch der Unterschied zum Gutachten bei Falllösungen zu sehen, in dem es vor allem um Rechtsanwendung geht, während die Themenarbeit immer darüber hinaus gehen sollte.¹²⁹

Die Korrektoren wünschen sich eine „stringente Gedankenführung“. Ob man diese im Text verwirklicht hat, kann man am besten dann erkennen, wenn man versucht, die eigene Arbeit zu exzerpieren, um beispielsweise ein „Handout“ oder eine Präsentation anzufertigen. Ist die wissenschaftliche Arbeit zugleich Seminararbeit, muss man dies ohnehin später zur Vorbereitung des Seminars tun, ist dies nicht der Fall, lohnt der Aufwand dennoch. Bei Problemen, den Inhalt der Arbeit auf den Punkt zu bringen und den Gedankengang darzustellen, sollte man weiter am Text feilen.

bb) Ratgeberliteratur

Die Durchsicht der zahlreichen Arbeiten hat die Warnung *Eva Lahnsteiners* bestätigt, dass eine „ziellose und dadurch

¹¹⁷ Noltensmeier/Schuh, JA 2008, 576 (584).

¹¹⁸ *Beaucamp/Treder* (Fn. 24), S. 139 Rn. 571.

¹¹⁹ BSG, Beschl. v. 30.9.2015 – B 3 KR 23/15 B, Rn. 7 (juris).

¹²⁰ *Heuermann*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler (Hrsg.), AO/FGO, 247. Lfg., Stand: April 2018, AO § 164 Rn. 5.

¹²¹ *Schaub*, ZJS 2009, 637 (642).

¹²² *Möllers*, Ad Legendum 2014, 386 (390).

¹²³ *Pilniok*, JuS 2009, 394 (395) mit Beispiel und ausführlicher Darstellung, worum es bei rechtswissenschaftlicher Argumentation geht.

¹²⁴ *Beaucamp/Treder* (Fn. 24), S. 139 Rn. 573.

¹²⁵ *Lahnsteiner*, Jura 2011, 580 f.

¹²⁶ *Grünberger*, Aufbau einer Urteilsanalyse – Vorschläge, abrufbar unter

<https://www.zivilrecht10.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/Aufbau-einer-Urteilsanalyse.pdf> (28.4.2021).

¹²⁷ *Biaggini/Schürer* (Fn. 110).

¹²⁸ *Hildebrand*, Juristischer Gutachtenstil, Ein Lehr- und Arbeitsbuch. 2014, S. 53 f.: ebenso wenig „Minder(heits-)meinung“, besser als „Meinung“: „Ansicht“ oder „Auffassung“ bzw. „Theorie“ in Anführungszeichen.

¹²⁹ *Schaub*, ZJS 2009, 637 (642).

zu breite und deskriptive Bearbeitung [...] zu den am häufigsten bemängelte[n] Fehlerquellen gehört“.¹³⁰ Dem Leser sollte immer klar werden, zu welchem Zweck der argumentative Aufwand betrieben wird.¹³¹ Ein bloßes Abschreiben von Problemdarstellungen¹³² und Aneinanderreihen von Argumenten sollte unbedingt vermieden werden; besser sind Zusammenfassungen ähnlicher Standpunkte, das Hervorheben von Gemeinsamkeiten und Unterschieden.¹³³ „Klausuren und Hausarbeiten werden von durchschnittlichen Kandidaten eben doch nach gesetzesfremden Schemata wie ‚erste Meinung, siebte Meinung, meine Meinung (die mir der Repetitor als taktisch optimal ans Herz gelegt hat)‘ und nicht nach den jeweils einschlägigen Auslegungsmethoden und aus der Logik des Gesetzes aufgebaut, von komplexeren Erwägungen ganz zu schweigen [...]“¹³⁴ Oft gehen Studierende so vor, „dass man die erste Meinung mit Argumenten aufzählt, um dann die zweite Meinung mit Argumenten hinzuzufügen um dann am Ende mittels eines zurückbehaltenen Arguments zu entscheiden.“¹³⁵ Und: „Es ist wissenschaftlich wenig ertragreich, die verschiedensten Rechtsansichten unkoordiniert [...] nebeneinander auszubreiten, um dann als krönenden Abschluss seine Meinung¹³⁶ kundzutun, sei es, daß man einer der zitierten Stimmen beitrifft, eine vermittelnde Lösung propagiert oder mit Verve für eine völlig neue Sicht der Dinge plädiert.“¹³⁷ Es geht in wissenschaftlichen Abschlussarbeiten nicht um die Wiedergabe von Streitständen, sondern um eine systematische Analyse der Frage, „wo Rechtslösungen nicht (vollständig) befriedigen können“.¹³⁸ Gefordert werden das „Bemühen um eine Lösung“¹³⁹ und ein „Weiterdenken“¹⁴⁰.

Die juristische Ausbildungsliteratur zum wissenschaftlichen Arbeiten enthält meist¹⁴¹ nur wenige Ausführungen zum Argumentieren, so dass auf die allgemeine Argumentationslehre¹⁴² zurückgegriffen werden muss. Dort wird vor allem zu einer „fairen“ Darstellung unterschiedlicher Positionen geraten. Man sollte immer sachlich bleiben, unparteiisch, nichts

verdrehen und nichts vertuschen.¹⁴³ Eine Gegenposition sollte nicht klein gemacht, insbesondere nicht abfällig kommentiert, missverständlich dargestellt oder mit ihren schwächeren Argumenten untermauert werden.¹⁴⁴ Auch die eigene Position kann davon profitieren, wenn die Gegenargumente stark dargestellt werden.¹⁴⁵ Zudem müssen die Argumente in geeigneter Weise geordnet werden,¹⁴⁶ beispielsweise nach den bekannten Auslegungsmethoden.¹⁴⁷ Die gebildeten „sachorientierte[n] Meinungsgruppen“ seien „einander gegenüber [zu stellen] und hinsichtlich der Argumentationsstärke zu gewichten“, wodurch automatisch eigene Überlegungen des Bearbeiters formuliert werden, ohne dass er diese in einem eigenen Abschnitt fassen müsste.¹⁴⁸ Puppe verweist darauf, dass die Argumente der unterschiedlichen Problemlösungen „meist nicht gänzlich zusammenhanglos nebeneinander stehen, sondern aufeinander antworten.“¹⁴⁹ Diese sollte man gegeneinander ins Feld führen. Jeder Schlagabtausch sollte dann entschieden werden, der gesamte Streit dann anhand der Überzeugungskraft und des Gewichts der Argumente. Diese Methode hat auch den Vorteil, dass die Argumente unmittelbar aufeinander reagieren.¹⁵⁰ Schimmel stellt folgende Regel auf:

„Je deskriptiver die Übersicht über die zum Problem vertretenen Ansichten, desto deutlicher wertend muss [...] die eigene Entscheidung werden“.¹⁵¹

Ziel des wissenschaftlichen Arbeitens soll ein „eigenes Urteil“, kein „unverbindliches Meinen“ sein,¹⁵² also weder ein pauschales Zustimmung noch eine unbegründete Ablehnung.¹⁵³ Voraussetzung dafür ist, dass man der „eigenen Einsicht“ vertraut.¹⁵⁴ Zur Jurisprudenz gehört daher der „Mut zur Interpretation“.¹⁵⁵

Die geforderte stringente Gedankenführung kann ex negativo durch ein „Erzählverbot“ beschrieben werden, das „assoziative Gedankenflüsse im Plauderton“ ausschließt und einen „möglichst direkten Blick auf den Gegenstand“ der Betrachtung ermöglicht.¹⁵⁶ Fehlende Schlüssigkeit ist immer dann

¹³⁰ Lahnsteiner, Jura 2011, 580 (580).

¹³¹ Birk/Desens/Tappe (Fn. 67), S. 35 Rn. 95.

¹³² Butzer/Epping (Fn. 94), S. 101 f.

¹³³ Büdenbender/Bachert/Humbert, JuS 2002, 24 (25).

¹³⁴ Baldus/Schmidt-Kessel, GPR 2017, 2 (7).

¹³⁵ Christensen/Pötters, JA 2010, 566 (567).

¹³⁶ Auch ist die Formulierung „eigene Meinung“ ungeschickt und kann meist beispielsweise durch „Stellungnahme, (Kritische) Würdigung“ oder einen ähnlichen, auf den konkreten Fall bezogenen Ausdruck ersetzt werden, Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl. 2018, S. 84 Rn. 188.

¹³⁷ Tettinger, JuS 1981, 275 (356); Hebler/Buhr (Fn. 53), S. 100 Rn. 309.

¹³⁸ Möllers (Fn. 5), S. 68 Rn. 38 f.

¹³⁹ Birk/Desens/Tappe (Fn. 67), S. 35 Rn. 95.

¹⁴⁰ Möllers, Ad Legendum 2014, 386 (389).

¹⁴¹ Ausnahme beispielsweise Schimmel (Fn. 136), S. 85 ff. Rn. 191, der das Argument mit dem Dreischritt „Behauptung – Begründung – Beleg“ definiert.

¹⁴² Einen kleinen Überblick über Argumentationsfiguren bietet Schmidt, JuS 2003, 649 (651 f.).

¹⁴³ Boeglin, Wissenschaftlich arbeiten Schritt für Schritt, Gelassen und effektiv studieren, 2007, S. 166.

¹⁴⁴ Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2. Aufl. 2011, S. 193 f.

¹⁴⁵ Boeglin (Fn. 143), S. 155.

¹⁴⁶ Pilniok, JuS 2009, 394 (396).

¹⁴⁷ Christensen/Pötters, JA 2010, 566 (567).

¹⁴⁸ Tettinger, JuS 1981, 354 (356).

¹⁴⁹ Puppe, JA 1989, 345; ebenso Stein (Fn. 51), S. 112.

¹⁵⁰ Pilniok, JuS 2009, 394 (397).

¹⁵¹ Schimmel (Fn. 136), S. 93 Rn. 207.

¹⁵² Franck/Stary (Fn. 19), S. 146.

¹⁵³ Schimmel (Fn. 136), S. 93 f. Rn. 207, 209.

¹⁵⁴ Stein (Fn. 51), S. 111.

¹⁵⁵ Huff, JuS 1991, 214 (216).

¹⁵⁶ Pospiech, Wie schreibt man wissenschaftliche Arbeiten?, 2017, S. 159.

gegeben, wenn es „Lücken“ oder „Sprünge“ in der Argumentation gibt.¹⁵⁷

Was ist unter der oft bemühten Formulierung „Kritisches Hinterfragen“ zu verstehen? Jedenfalls kein schlecht begründetes Verwerfen, sondern kenntnisreiches Kritisieren, um den Gehalt einer Entscheidung, eines Arguments etc. „abzuklopfen“. Ein „kritischer Geist“ hinterfragt scheinbare Selbstverständlichkeiten, auch die vom Autor selbst vertretenen Positionen und Behauptungen.¹⁵⁸ Schimmel gibt im Rahmen seiner Ausführungen zur sprachlichen Gestaltung des Gutachtens zahlreiche Beispiele, die nicht nur die Formulierung, sondern auch die inhaltliche Herangehensweise an Argumente deutlich werden lassen: das (selten vorkommende) Aufdecken von Fehlern in der Argumentation, die Benennung wenig überzeugender Argumente, die Vermeidung unsachlicher Kritik, die Wendung eines Arguments, das in Wirklichkeit den eigenen Standpunkt unterstützt, das „Zugestehen von Argumenten“ in Form eines „Zwar“ sowie das „Bewerten und Einordnen von Argumenten“.¹⁵⁹

Das Jurastudium als wissenschaftliche Phase der Juristenausbildung soll auf die wissenschaftliche Abschlussarbeit vorbereiten. Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich daher zumindest einmal während des Studiums mit dem wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt haben, insbesondere mit der Auslegungslehre als „Zentrum der Rechtswissenschaft“.¹⁶⁰ Man sollte daher bei Auslegungsfragen die Methodenlehre zu Hilfe nehmen, allerdings haben die Auslegungsmethoden auch nur einen begrenzten Wert und sollten nötigenfalls selbst der Kritik unterzogen werden.¹⁶¹

Ein wichtiger Teil der Argumentation in Urteilsbesprechungen ist, Gerichtsentscheidungen in ihren Auswirkungen zu würdigen. Um nicht zu orakeln, ist ein großer Überblick über Grundfragen und Entwicklungen der Rechtsprechung erforderlich. Dies ist keine Überforderung, denn die Rechtsfolgenabschätzung ist eine typische Aufgabe der juristischen Wissenschaft und Praxis. Hier sieht man, dass die „akademische“ Prüfungsleistung sehr praxisrelevant ist. Es geht in einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit wie vor Gericht darum, in einer nicht offensichtlich eindeutigen Lage zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen.¹⁶² Im Kern geht es um eine Analyse des Urteils, beispielsweise um die Frage, ob die Begründung des Gerichts überzeugt.¹⁶³

Rechtswissenschaft als Strukturwissenschaft soll ordnen, systematisieren, vergleichen und „auf den Punkt bringen“.¹⁶⁴ In wissenschaftlichen Arbeiten wird daher mit „problemstrukturierenden Begriffen“ gearbeitet.¹⁶⁵ Auch diese „Vokabeln“ können helfen, die Sprache der Rechtswissenschaft zu

erlernen. Erwartet werden aber keine abstrakten Ausführungen oder ein sog. „Theorienstreit“¹⁶⁶, sondern lösungsorientierte und (am besten mit Beispielen illustrierte) Argumentation.¹⁶⁷ Man sollte eher an „vielen kleinen Stellschrauben“ drehen, um Eigenes zu schaffen¹⁶⁸ als auf den großen Wurf zu warten. Studierende sollten immer im Hinterkopf behalten, dass neben formellen und wissenschaftlichen Anforderungen vor allem auch die eigene, „methodengerechte Argumentation und [der] Verzicht auf bloße Wiedergabe fremder Gedanken“ ein wesentliches Bewertungskriterium für gute Seminar- und Studienarbeiten sind.¹⁶⁹

c) Platz sparen – Wiederholungen vermeiden

aa) Ergebnisse der Untersuchung

Da Wiederholungen im Vergleich zu den anderen Mängeln in den Korrekturanmerkungen deutlich seltener moniert wurden, liegt der Schluss nahe, dass das beste Mittel gegen diese Art der Platzverschwendung die strikte Seitenzahlbegrenzung in den Prüfungsmodalitäten ist. Falls diese nicht vorhanden ist, lohnt es sich, sich selbst ein Limit zu setzen und die selbstgesetzten Vorgaben nur zu überschreiten, wenn dies zwingend erforderlich erscheint. Ein weiteres Mittel zu Vermeidung von Wiederholungen ist das mehrfache Korrekturlesen, am besten, nachdem man einige Tage nicht an dem Text gearbeitet hat (mit „fremdem Blick“). Das wiederholte Durchlesen dient auch der Vermeidung von Wiederholungen im sprachlichen Bereich. So können inhaltliche Wiederholungen und Stilfehler bemerkt werden. Zur Vermeidung von Wortwiederholungen sollte man ein Synonymwörterbuch zu Rate ziehen.¹⁷⁰ Die Grundstruktur und den Ort der jeweiligen Argumente vergegenwärtigt man sich am besten, in dem Übersichten, Präsentationen etc. angefertigt werden. Es gibt keine freischwebenden Argumente. Zu jedem Argument gehört der Platz, an dem es steht. In diesen Zusammenhang sollte „nachverdichtet“ werden, wozu das Streichen überflüssiger Sätze und Füllwörter, das Ersetzen ungelinker Nebensätze (ohne in einen Nominalstil zu verfallen) und das Zusammenfassen von Argumenten zählt.

bb) Ratgeberliteratur

„Eine gute Arbeit ist frei von Wiederholungen und unnötigen Aussagen.“¹⁷¹ Mit dem Schlagwort „Leantext“ wird gefordert, dass sich wissenschaftliche Texte auf das Wesentliche beschränken sowie die Inhalte übersichtlich darstellen.¹⁷² Vermieden werden sollten Exkurse, Anmerkungen in Fußnoten, „Vorausdeutungen, Andeutungen und Abschweifungen“.¹⁷³ Im Rahmen eines „Notwendigkeitstests“ sollte alles – Wör-

¹⁵⁷ Esselborn-Krumbiegel (Fn. 34), S. 194.

¹⁵⁸ Boeglin (Fn. 143), S. 167.

¹⁵⁹ Schimmel (Fn. 136), S. 85–94 Rn. 189–210.

¹⁶⁰ Schmidt, JuS 2003, 551 (553).

¹⁶¹ Pilniok, JuS 2009, 394 (396).

¹⁶² Pilniok, JuS 2009, 394.

¹⁶³ Biaggini/Schürer (Fn. 110).

¹⁶⁴ Hufen, JuS 2017, 1 (5)

¹⁶⁵ Eine Liste dieser Begriffe findet sich bei Franck/Stary (Fn. 19), S. 162.

¹⁶⁶ Schnapp, Jura 2003, 602 (606).

¹⁶⁷ O.A., Anleitung zum Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten (Fn. 42), S. 6.

¹⁶⁸ Beaucamp/Treder (Fn. 24), S. 139 Rn. 578.

¹⁶⁹ Putzke (Fn. 14), S. 20 Rn. 73.

¹⁷⁰ Kunkel, ZfJ 83 (1996), 182.

¹⁷¹ Lahnsteiner, Jura 2011, 580 (587).

¹⁷² Kropp (Fn.16), S. 20.

¹⁷³ Pospiech (Fn. 156), S. 159.

ter, Sätze, Absätze, Gedanken – gestrichen werden, was nicht unbedingt erforderlich ist.¹⁷⁴ Kontrollfrage ist, *warum* ein Satz einem bestimmten anderen folgt und ein Absatz hinter dem anderen steht.¹⁷⁵ Als gelungen kann man einen Text bezeichnen, bei dem nichts mehr weggelassen werden kann.¹⁷⁶ Eine gute Hilfe bei der Frage, wie ausführlich die Darstellung eines Streitstandes sein soll, ist der Leitsatz, dass oft Behandeltes knapp, Neues breiter erörtert werden soll.¹⁷⁷ Platzsparend ist das „Kondensieren durch Nominalisierungen“, was auch der Präzision der Aussagen dienen kann.¹⁷⁸ *Schnapp* empfiehlt ganze acht einzelne Durchgänge, in denen u.a. nach Füllwörtern, Wiederholungen, Paraphrasierungen des Gesetztextes, nach „Kopflastigkeit“, inhaltlichen Wiederholungen, „lehrbuchartigen Ausführungen“ und zu breiter Darstellung von „Theorien“ gesucht werden soll.¹⁷⁹ Ein geeigneter Arbeitsschritt ist in diesem Zusammenhang auch das laute Vorlesen des Textes.¹⁸⁰ Ebenso überflüssig wie Füllwörter sind Füllsätze, die man daran erkennt, dass sie „keine eigene Aussage transportieren, sondern lediglich eine Aussage vorbereiten“.¹⁸¹ Selbst einzelne Silben können gekürzt werden („kein“ statt „keinerlei“, „ganz“ statt „gänzlich“).¹⁸²

d) Zusammenfassung

Wie sollte man beginnen? Mit einem Ordnen der Gedanken und dem Konzept eines Aufbaus, das sich nicht an einem Schema, sondern am Problem orientiert. Nach einigen Tagen der Literaturrecherche und des gleichzeitigen Einlesens formuliert man eine These, die vertieft untersucht werden soll. Diese sollte am Ende der Bearbeitung und des Textes verifiziert, falsifiziert oder präzisiert werden können. Für die Einleitung ist zu überlegen, wie das Kernproblem der Arbeit kurz und präzise formuliert und der Leser zum Thema hingeführt werden kann. Der Schluss sollte die Arbeit zusammenfassen und noch darüber hinausweisen. Verbunden sind Einleitung und Schluss über die These. Der Hauptteil sollte nicht (nur) Überblick, sondern Vertiefung bieten, nicht (nur) Darstellung, sondern Stellungnahme. Gefordert wird eine eigene, fundierte Meinung des Bearbeiters, die sich aus dem Gang der Bearbeitung überzeugend herleitet und nach Möglichkeit als These formuliert werden sollte. Dies ist die eigene Leistung der Kandidaten, die auch das Erkennen des Kernproblems und das Setzen eines erkennbaren Schwerpunkts in der

Bearbeitung umfasst, was durchaus individuelle Varianten des „Richtigen“ zulässt.

Die Formatierung des Literaturverzeichnisses sollte schlicht sein. Bei seiner Erstellung, insbesondere bei dem Abtippen der Autorennamen, sollte man höchste Sorgfalt an den Tag legen. Ebenso wichtig ist das Verfassen einer passenden Einleitung, vor allem wegen der hier zu formulierenden Kernfrage der Untersuchung, die gerne auch in Thesenform erfolgen darf. Die Einleitung soll zum Thema hinführen und den Gang der Untersuchung skizzieren.

Gliederung und Struktur des Hauptteils sind eng mit dem Thema, der konkreten Aufgabenstellung verbunden, so dass die entsprechenden Anforderungen sich nur sehr abstrakt oder anhand von Beispielen darstellen lassen. Ein gelungener Aufbau wird als „logisch“, „klar“ und „stringent“ beschrieben. Für die Überschriften sollten aussagekräftige Titel gewählt werden. Die Struktur des Hauptteils – nicht das Einzelproblem! – sollte bis zum Schluss bearbeitet werden; gegebenenfalls ist eine mehrfache Umstellung erforderlich.

Der Schluss kann unterschiedlich gestaltet werden, darf aber nichts enthalten, was der Hauptteil nicht hervorgebracht hat. Fällt es dem Bearbeiter schwer, ein „Ergebnis“ zu formulieren, ist die Arbeit zu wenig ergiebig, vielleicht auch nur zu wenig pointiert worden. Es sollte direkt auf die Einleitung Bezug genommen werden, am besten formuliert man beide Teile in einem Zug.

Um das Thema richtig zu verstehen, benötigt man sowohl fachliche Kompetenz als auch Selbstbewusstsein. Folgende Kontrollfragen sollte man sich stellen: Kann man das Thema auch ganz anders auffassen? Wurde der Inhalt geeignet strukturiert? Passt alles Geschriebene zum Thema und dient es dem Ziel der Untersuchung? Welche konkrete Funktion hat es? Wie wurde der Gegensatz von Vollständigkeit und Vertiefung aufgelöst?

Wiederholendes ist überflüssig, was überflüssig ist, ist falsch. Hier wird die enge Verbindung von Aufbau und Argumentation deutlich: Wird eine Sache mehrfach dargestellt, sollte sie besser „vor die Klammer gezogen“ werden. Taucht ein Argument an mehreren Stellen auf, passt es wohl nicht immer ganz in den Zusammenhang. Die Wiederholung von Wörtern oder Wortstämmen ist ungeschickt und irritiert den Leser, da gedankliche Wiederholungen oder Zirkelschlüsse erwartet werden.

Gedankliche Tiefe kann man nicht erzwingen. Man kann aber versuchen, deutlich über das Darstellen eines Problems und das Referieren von Entwicklungen und Meinungen hinauszugehen. Erforderlich sind Konfliktbereitschaft, eigene Urteilskraft, Kenntnis der Rechtsprechung und Literaturmeinungen, aber nicht Beschränkung hierauf. Es ist ohnehin zu bedenken, dass es Themen gibt, bei denen Pionierarbeit zu leisten ist, da die aufgeworfenen Fragen bisher weder besprochen noch entschieden wurden.

¹⁷⁴ *Schnapp*, Jura 2003, 602 (606); *Esselborn-Krumbiegel* (Fn. 34), S. 198 schlägt das Motto „Jeder Satz ein notwendiger Satz“ vor.

¹⁷⁵ *Schaub*, ZJS 2009, 637 (643).

¹⁷⁶ *Franck/Stary* (Fn. 19), S. 121.

¹⁷⁷ O.A., Anleitung zum Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten (Fn. 42), S. 5.

¹⁷⁸ *Pospiech* (Fn. 156), S. 177 f.

¹⁷⁹ *Schnapp*, Jura 2003, 602 (607), ebenso *Becker/Pordzik*, JA 2019, 851 (858).

¹⁸⁰ *Möllers*, Ad Legendum 2014, 386 (391).

¹⁸¹ *Esselborn-Krumbiegel* (Fn. 34), S. 184.

¹⁸² *Schimmel* (Fn. 136), S. 133 Rn. 347, mit weiteren Beispielen.